

02.11.16

In - AIS

Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern

Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz**A. Problem und Ziel**

Die Bestimmungen des nationalen Rechts zur Konformitätsbewertung sowie zur Marktüberwachung sind neu zu fassen und zu konkretisieren, nachdem die Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände, die durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12) geändert worden ist, durch die Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (Neufassung) (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S.27) abgelöst worden ist und die Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke, die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12) geändert worden ist, durch die Richtlinie 2014/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (Neufassung) (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S.1) abgelöst worden ist. Darüber hinaus ist auch die Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU der Kommission vom 16. April 2014 über die Errichtung eines Systems zur Rückverfolgbarkeit von pyrotechnischen Gegenständen gemäß der Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 115 vom 17.4.2014, S.28) umzusetzen, mit der eine Registrierungsnummer für pyrotechnische Gegenstände eingeführt wurde.

Ferner ist die Rechtsgrundlage für die Arbeit von im Rahmen der Konformitätsbewertung tätigen benannten Stellen zu aktualisieren, da Notifizierungen benannter Stellen, die auf die Richtlinien 2007/23/EG und 93/15/EWG gestützt sind, mit der Aufhebung der genannten Richtlinien erlöschen.

B. Lösung

Zur Umsetzung der Richtlinie 2013/29/EU, der Richtlinie 2014/28/EU und der Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU ist eine Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz im vorgesehenen Umfang notwendig.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Vorhaben kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch drei neue Vorgaben ein Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 97 000 Euro jährlich.

Die „One in, one out“-Regel kommt nicht zur Anwendung, da diese Verordnung EU-Richtlinien umsetzt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltungen des Bundes und der Länder entsteht durch drei neue Vorgaben ein Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 2 200 Euro jährlich, die in einem Fall nur den Bund und in zwei Fällen den Bund und die Länder betreffen.

Bund

Für die Verwaltung des Bundes entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1 900 Euro jährlich. Der Bedarf an Sach- und Personalmitteln ist finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan auszugleichen.

Länder und Kommunen

Für die Verwaltung der Länder entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 300 Euro jährlich.

F. Weitere Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 647/16

02.11.16

In - AIS

Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern

Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 2. November 2016

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium des Innern zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum
Sprengstoffgesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Peter Altmaier

Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

*)**)

Vom ...

Es verordnen auf Grund

- des § 4 Satz 1 Nummer 2 und 4 sowie des § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und c bis e, Nummer 3 Buchstabe a bis d und f sowie Nummer 4 und 7 des Sprengstoffgesetzes, von denen § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa und § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c und d zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062) geändert worden ist, in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Satz 1 des Sprengstoffgesetzes das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie
- des § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Luftverkehrsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 567 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

Artikel 1

Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (Neufassung) (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 27), der Richtlinie 2014/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (Neufassung) (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 1) und der Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU der Kommission vom 16. April 2014 über die Errichtung eines Systems zur Rückverfolgbarkeit von pyrotechnischen Gegenständen gemäß der Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 28).

^{**)} Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

- a) Die Absätze 1 und 1a werden aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird Absatz 1 und die Wörter „des Gesetzes“ werden durch die Wörter „des Sprengstoffgesetzes“ ersetzt.
 - c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird nach der Angabe „§§ 5,“ die Angabe „5f,“ eingefügt und werden die Wörter „des Gesetzes“ durch die Wörter „des Sprengstoffgesetzes“ ersetzt.
 - bbb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „§ 1 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 4 Nummer 1 des Sprengstoffgesetzes“ ersetzt.
 - bbbb) In Buchstabe b werden die Wörter „Heilpraktiker und Dentisten,“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „höchstens“ jeweils das Wort „je“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 1 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 4 Nummer 2 des Sprengstoffgesetzes“ und die Wörter „§ 23 des Gesetzes“ durch die Wörter „§ 23 des Sprengstoffgesetzes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „§§ 5,“ die Angabe „5f,“ eingefügt und werden die Wörter „des Gesetzes“ durch die Wörter „des Sprengstoffgesetzes“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4a Satz 1 wird das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Sprengstoffgesetzes“ ersetzt.
3. § 3 wird aufgehoben.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „Kategorie P1,“ die Wörter „von Anzündmitteln,“ gestrichen und die Wörter „§ 1 Absatz 4 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 3 Nummer 2“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 findet keine Anwendung auf pyrotechnische Gegenstände nach § 20 Absatz 3.“

c) Die Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.

d) Absatz 6 wird aufgehoben.

5. § 5 wird aufgehoben.

6. Die Überschrift zu Abschnitt II wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt II Anforderungen an Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände sowie sonstige explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör“.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Gesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 4 Nummer 1 und 2 des Sprengstoffgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung“ und werden die Wörter „§ 1 Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Gesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 4 Nummer 1 und 2 des Sprengstoffgesetzes“ ersetzt.

c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Die Zusammensetzung und die Beschaffenheit von elektrischen Brückenzündern, pyrotechnischen Sätzen sowie Wettersprengstoffen und Wettersprengschnüren müssen den Anforderungen der Anlage 2 entsprechen.

(4) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung hat für Sprengzubehör dem Zulassungsinhaber die Verwendung eines Zulassungszeichens vorzuschreiben. Das Zulassungszeichen besteht aus der Kurzbezeichnung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung „BAM“, dem in der Anlage 4 für den jeweiligen Stoff oder Gegenstand vorgesehenen Zeichen und einer fortlaufenden Kennnummer.“

- d) Die Absätze 5 bis 7 werden aufgehoben.
8. § 6a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 4 wird Absatz 3.
9. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „§ 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 4 Nummer 1 und 2 des Sprengstoffgesetzes“ ersetzt.
10. § 8 wird aufgehoben.
11. Die Überschrift zu Abschnitt III wird wie folgt gefasst:
- „Abschnitt III Verfahren bei der Zulassung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen oder von Sprengzubehör; Führen von Listen durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung“.**
12. § 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 12a Abs. 4 Satz 2“ durch die Wörter „§ 5e Absatz 1 Satz 3 des Sprengstoffgesetzes“ ersetzt.
13. In § 10 Absatz 3 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung“ ersetzt.
14. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung hat die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung eines sonstigen explosionsgefährlichen Stoffes nach § 5f Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 4 Nummer 1 und 2 des Sprengstoffgesetzes oder von Sprengzubehör nach § 5f Absatz 2 des Sprengstoffgesetzes schriftlich zu erlassen.“

b) In Absatz 2 Nummer 4 wird die Angabe „(§ 8)“ durch die Angabe „(§ 6 Absatz 3)“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Zulassung ist mit der Auflage zu verbinden, den Verwendern einen Auszug des Zulassungsbescheides auszuhändigen, sofern in der Zulassung Nebenbestimmungen oder inhaltliche Beschränkungen enthalten sind.“

15. Die §§ 12a bis 12c werden aufgehoben.

16. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

(1) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung hat folgende Listen zu führen:

1. eine Liste der Baumusterprüfbescheinigungen, die gemäß § 5b Absatz 2 des Sprengstoffgesetzes erteilt worden sind,
2. eine Liste der Zulassungen, die gemäß § 5f Absatz 1 und 2 des Sprengstoffgesetzes erteilt worden sind,
3. eine Liste der nach § 18a Absatz 1 angezeigten Explosivstoffe und pyrotechnischen Gegenstände,
4. eine Liste der Kennnummern der Herstellungsstätten für Explosivstoffe,
5. eine Liste der Registrierungsnummern der pyrotechnischen Gegenstände nach § 16c Absatz 3 Satz 1 des Sprengstoffgesetzes.

(2) Die Listen nach Absatz 1 sollen die Bezeichnung des Stoffes oder Gegenstandes enthalten. Bei Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen sollen die Listen auch den Namen und die Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten oder des Einführers sowie das Aktenzeichen der Anzeige enthalten. Bei pyrotechnischen Gegenständen gemäß der Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU der Kommission von 16. April 2014 über die Errichtung eines Systems zur Rückverfolgbarkeit von pyrotechnischen Gegenständen gemäß der Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

(ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 28) sollen die Listen die folgenden zusätzlichen Angaben enthalten:

1. die Registrierungsnummer,
2. das Datum der Ausstellung
 - a) der EU-Baumusterprüfbescheinigung nach Modul B des Anhangs III der Richtlinie 2014/28/EU oder des Anhangs II der Richtlinie 2013/29/EU,
 - b) der Konformitätsbescheinigung nach Modul G des Anhangs III der Richtlinie 2014/28/EU oder des Anhangs II der Richtlinie 2013/29/EU oder
 - c) der Zulassung für Qualitätssicherungssysteme nach Modul H des Anhangs II der Richtlinie 2013/29/EU und gegebenenfalls die Geltungsdauer der Bescheinigung oder Zulassung,
3. den allgemeinen Produkttyp und gegebenenfalls den Untertyp,
4. das Modul für die Produktionsphasenkonformität, falls die Zuständigkeit für die Überwachung nach diesem Modul bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung liegt und wenn das Konformitätsbewertungsverfahren nicht nach Modul G oder Modul H durchgeführt wurde,
5. falls bekannt, die benannte Stelle, die die Konformitätsbewertung für die Produktionsphase vornimmt,
6. Beschränkungen, Befristungen, Bedingungen und Auflagen der Bescheinigung oder Zulassung.

Bei sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör sollen die Listen auch den Namen und die Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls des Einführers sowie das Zulassungszeichen enthalten.

(3) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung führt ferner eine Liste der aktuellen mandatierten europäischen Normen mit Prüfvorschriften für Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände. Die Liste soll die folgenden Angaben enthalten:

1. die Kennnummer der Norm,
2. den Titel der Norm,
3. das Datum der Veröffentlichung der Norm und
4. die Bezugsquelle der Norm.

(4) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung führt auch eine Liste mit Verweisen auf die von den benannten Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erteilten EU-Baumusterprüfbescheinigungen und Bescheinigungen über Einzelprüfungen.

(5) Die Listen¹ sind auf dem aktuellen Stand zu halten. Sie sind bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung während der Dienststunden auszulegen und im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Dritte erhalten auf Verlangen und gegen Kostenerstattung Kopien der Listen.“

17. Die §§ 14 bis 18 werden durch die folgenden §§ 14 bis 18c ersetzt:

„§ 14

(1) Wer explosionsgefährliche Stoffe herstellt, einführt oder verbringt, darf diese anderen Personen nur überlassen, wenn

1. die Verpackungen so verschlossen und beschaffen sind, dass der Inhalt bei gewöhnlicher Beanspruchung nicht beeinträchtigt wird und nicht nach außen gelangen kann; dies gilt nicht, wenn die Eigenschaften des explosionsgefährlichen Stoffes andere dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsvorkehrungen erfordern,
2. der Werkstoff der Verpackungen und ihrer Verschlüsse
 - a) vom Inhalt nicht angegriffen werden kann und
 - b) keine Verbindung mit dem Inhalt eingehen kann, die eine Explosion, eine Entzündung oder einen anderen Vorgang, der Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter verursacht, herbeiführen kann,
3. die Verpackung und ihre Verschlüsse in allen Teilen so fest und widerstandsfähig sind, dass
 - a) sie sich nicht unbeabsichtigt lockern oder öffnen und
 - b) sie allen Beanspruchungen zuverlässig standhalten, denen sie üblicherweise beim Umgang ausgesetzt sind.

(2) Die Verpackungen für Zündstoffe, pyrotechnische Sätze, Treibladungspulver, Raketentreibstoffe und für sonstige explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Absatz 4 des Sprengstoffgesetzes sowie die Verschlüsse dieser Verpackungen müssen außerdem so beschaffen sein, dass sie keine nach dem Stand der Technik vermeidbare Erhöhung der Gefahr bewirken. Bei sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen nach § 1 Absatz 4 des Sprengstoffgesetzes ist darüber hinaus die Menge der sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe in der Verpackungseinheit so zu wählen, dass bei den Temperaturen, denen die Stoffe beim Transport und bei der Aufbewahrung üblicherweise ausgesetzt sind, keine Selbstentzündung eintritt. Ist dies nicht möglich, ist durch dauernde Kühlung eine Selbsterhitzung zu verhindern.

(3) Die Anforderungen der Absätze 1 und 2 Satz 1 gelten als erfüllt, wenn eine für diesen Stoff gefahrgutrechtlich zugelassene Verpackung genutzt wird

¹ Im Internet unter www.bam.de

(4) Pyrotechnische Gegenstände, die in einer ein- oder mehrseitig durchsichtigen oder in einer in sicherheitstechnischer Hinsicht gleichwertigen Verpackung zur Schau gestellt werden sollen, müssen durch diese Verpackung so geschützt sein, dass durch gewöhnliche thermische oder mechanische Beanspruchung kein pyrotechnischer Gegenstand ausgelöst wird.

(5) Treibladungspulver für das nichtgewerbsmäßige Laden und Wiederladen von Patronenhülsen, zum Vorderladerschießen oder zum Böllern darf nur in der Ursprungsverpackung des Herstellers oder in der Verpackung des Einführers vertrieben oder anderen Personen überlassen werden.

(6) Schwarzpulver zum Sprengen und schwarzpulverähnliche Sprengstoffe dürfen anderen Personen in loser Form nur in Betrieben und ausschließlich zum Schnüren oder zum Kessel- und Lassensprengen überlassen werden.

§ 15

(1) Wer explosionsgefährliche Stoffe herstellt, einführt oder verbringt und selbst aufbewahren oder anderen überlassen will, hat auf dem Versandstück oder, sofern die explosionsgefährlichen Stoffe nicht zum Versand bestimmt sind, auf dem Packstück folgende Kennzeichnungen anzubringen:

1. die Lagergruppe des Stoffes in der jeweiligen Verpackung,
2. die Verträglichkeitsgruppe des Stoffes.

(2) Die Anforderungen des Absatzes 1 gelten als erfüllt, wenn das Versandstück nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften gekennzeichnet ist, sofern die Transportklassifizierung nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften mit der Lagergruppe in der jeweiligen Verpackung sowie die Verträglichkeitsgruppe übereinstimmen.

(3) Absatz 1 sowie § 18 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 8 sowie § 18a Absatz 1 sind nicht anzuwenden auf explosionsgefährliche Stoffe, die

1. zur Ausfuhr, zur Durchfuhr oder zum Verbringen aus dem Geltungsbereich des Sprengstoffgesetzes bestimmt sind,
2. ausschließlich für militärische oder polizeiliche Zwecke hergestellt und an eine militärische oder polizeiliche Dienststelle vertrieben oder einer dieser Dienststellen überlassen werden,
3. nicht in den Verkehr gebracht werden oder
4. von einer militärischen oder polizeilichen Dienststelle der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk überlassen werden.

§ 16

(1) Auf dem Explosivstoff oder dem pyrotechnischen Gegenstand dürfen keine Zeichen angebracht werden, die mit der CE-Kennzeichnung nach Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) verwechselt werden können.

(2) Unterliegt der Explosivstoff oder der pyrotechnische Gegenstand auch anderen zwingenden Vorschriften des Rechts der Europäischen Union, so darf die CE-Kennzeichnung nur angebracht werden, wenn der Explosivstoff oder pyrotechnische Gegenstand auch diesen Vorschriften entspricht.

(3) Wird ein geprüfter Explosivstoff oder pyrotechnischer Gegenstand für nicht konform befunden und kann er nicht in einen konformen Zustand versetzt werden, ist er deutlich lesbar als nicht konform zu kennzeichnen.

(4) Alle Angaben und Kennzeichnungen, Gebrauchsanleitungen und Sicherheitsinformationen müssen klar, verständlich, deutlich lesbar und dauerhaft sein. Sie müssen, wenn nicht anderes bestimmt ist, in deutscher Sprache abgefasst sein.

(5) Die Angaben und Kennzeichnungen nach diesem Abschnitt sind auf dem Explosivstoff oder dem pyrotechnischen Gegenstand anzubringen. Ist dies aufgrund der Größe, der Form oder des Designs nicht möglich, sind die Angaben und Kennzeichnungen auf der kleinsten Verpackungseinheit oder in den dem Explosivstoff oder dem pyrotechnischen Gegenstand beigefügten Unterlagen anzubringen.

(6) Die Kennzeichnungsvorschriften dieses Abschnitts gelten für das Versandstück als erfüllt, wenn es nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften gekennzeichnet ist. Ist die Verpackung des Versandstückes die einzige Verpackung, so muss diese nach den Kennzeichnungsvorschriften dieses Abschnitts gekennzeichnet sein.

§ 17

(1) Wer Explosivstoffe auf dem Markt bereitstellt, für die gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2014/28/EU, auch in Verbindung mit der Richtlinie 2008/43/EG der Kommission vom 4. April 2008 zur Einführung eines Verfahrens zur Kennzeichnung und Rückverfolgung von Explosivstoffen für zivile Zwecke gemäß der Richtlinie 93/15/EWG des Rates (ABl. L 94 vom 5.4.2008, S. 8), die durch die Richtlinie 2012/4/EU (ABl. L 50 vom 23.2.2012, S. 18) geändert worden ist, ein System der eindeutigen Identifizierung und Rückverfolgbarkeit bestehen muss, hat diese Explosivstoffe und deren kleinste Verpackungseinheit mit einer dem Anhang der Richtlinie 2008/43/EG entsprechenden eindeutigen Kennzeichnung zu versehen, die Folgendes enthalten muss:

1. den Namen des Herstellers,

2. einen alphanumerischen Code und
3. eine elektronisch lesbare Variante des Codes mit gleichem Inhalt.

(2) Hersteller oder Einführer im Geltungsbereich des Sprengstoffgesetzes haben bei der Kennzeichnung nach Absatz 1 als Landeskennzeichen die Buchstabenfolge „DE“ zu verwenden. Die Kennnummer der Herstellungsstätte oder des Einführers wird ihnen auf schriftlichen oder elektronischen Antrag von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zugeteilt.

(3) Der Hersteller oder der Einführer darf den Explosivstoffen selbstklebende Kopien der Kennzeichnungsetiketten zur Nutzung durch den Empfänger beifügen. Diese Kopien sind sichtbar als solche zu markieren.

(4) Falls es aufgrund der Größe, der Form oder des Designs eines Explosivstoffes technisch nicht möglich ist, eine eindeutige Kennzeichnung nach Absatz 1 auf dem Explosivstoff anzubringen, hat der Hersteller oder Einführer den Explosivstoff nach Nummer 3 des Anhangs der Richtlinie 2008/43/EG zu kennzeichnen.

(5) Explosivstoffe, für die keine Kennzeichnungspflicht nach Absatz 1 besteht, muss der Hersteller oder Einführer mit einer Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder einem anderen Kennzeichen zu ihrer Identifizierung kennzeichnen.

(6) Bei elektrischen Zündmitteln, die den Anforderungen der Anlage 2 genügen, muss der Hersteller oder der Einführer den Zündertyp, anderenfalls die elektrischen Daten zur Empfindlichkeit, auf der kleinsten Verpackungseinheit angeben. Bei elektrischen Zündmitteln, die den Anforderungen der Anlage 2 genügen, muss der Hersteller oder der Einführer zusätzlich den Zündertyp auf dem elektrischen Zündmittel kennzeichnen.

(7) Wer Explosivstoffe herstellt, einführt oder verbringt, darf diese anderen Personen nur überlassen, wenn sie oder ihre Verpackung zusätzlich zu den Kennzeichnungselementen nach den Absätzen 1 bis 5 mit folgenden Angaben und Kennzeichnungen versehen sind:

1. die Nettoexplosivstoffmasse,
2. die Jahres- und die Monatszahl sowie gegebenenfalls die Jahreswochenzahl der Herstellung,
3. die Farbgebung der Explosivstoffe oder deren Umhüllung zur Vermeidung sicherheitstechnisch relevanter Verwechslungsgefahren,
4. die Informationen zur Schlagwettersicherheit,
5. bei Sprengschnüren: die Länge der Schnur und den Kennfaden für die Herstellungsstätte,
6. bei Zündmitteln:
 - a) die Anzahl der Zündmittel in der jeweiligen Verpackung,

- b) bei Zeitzündern die Angabe der Verzögerungszeit oder der Zeitstufe,
- c) die Länge und das Material der Zünderdrähte oder die Länge des Zündschlauches,
- d) die Farbgebung der Zünderdrahtisolierung, die zur Unterscheidung des Zündertyps und des Anwendungsbereichs verwendet wird.

(8) Die CE-Kennzeichnung muss bei den folgenden Explosivstoffen auf den beige-fügten Unterlagen angebracht werden:

1. Explosivstoffe, die für den Eigengebrauch hergestellt werden,
2. Explosivstoffe, die in Silo- oder Pumpfahrzeugen befördert und in ein innerbetriebliches Lager geliefert oder direkt in Sprengbohrlöcher geladen werden, und
3. Explosivstoffe, die am Sprengort hergestellt und danach sofort geladen werden.

§ 18

(1) Wer pyrotechnische Gegenstände auf dem Markt bereitstellt, darf diese anderen Personen nur überlassen, wenn diese pyrotechnischen Gegenstände und ihre Verpackungen mit den folgenden Angaben gekennzeichnet sind:

1. Name und Typ sowie erforderlichenfalls Untertyp des pyrotechnischen Gegenstandes,
2. zugeteilte Registrierungsnummer der Konformitätsbewertung,
3. Produkt-, Chargen- oder Seriennummer.

(2) Der Hersteller hat pyrotechnische Gegenstände zusätzlich mit den folgenden Angaben zu kennzeichnen:

1. Altersgrenze nach Artikel 7 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2013/29/EU, bei Bereitstellung für die Verwendung im Geltungsbereich des Sprengstoffgesetzes auch eine abweichende Altersgrenze nach § 20,
2. einschlägige Kategorie und Sicherheitsinformationen,
3. Nettoexplosivstoffmasse.

Satz 1 gilt nicht für pyrotechnische Gegenstände für Fahrzeuge.

(3) Der Hersteller hat Feuerwerkskörper zusätzlich mit den folgenden Angaben zu kennzeichnen:

1. Feuerwerkskörper der Kategorie F1: gegebenenfalls die Angabe „nur zur Verwendung im Freien“ und Schutzabstände,
2. Feuerwerkskörper der Kategorie F2: die Angabe „nur zur Verwendung im Freien“ und Schutzabstände,
3. Feuerwerkskörper der Kategorie F3: die Angabe „nur zur Verwendung im Freien“ und Schutzabstände,
4. Feuerwerkskörper der Kategorie F4: die Angabe „zur Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen“ und Schutzabstände.

(4) Pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater müssen vom Hersteller zusätzlich mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden:

1. pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater der Kategorie T1: gegebenenfalls die Angabe „nur zur Verwendung im Freien“ und ein Schutzabstand,
2. pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater der Kategorie T2: die Angabe „zur Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen“ und Schutzabstände.

(5) Die Kennzeichnung pyrotechnischer Gegenstände für Fahrzeuge darf in englischer Sprache erfolgen.

(6) Elektrische Anzündmittel oder pyrotechnische Gegenstände, die eine elektrische Anzündung enthalten, sind vom Hersteller zusätzlich mit den folgenden Angaben in der Gebrauchsanleitung oder auf der Verpackung zu kennzeichnen:

1. elektrische Kenndaten zur Empfindlichkeit oder Typenbezeichnung wie „Brückenanzünder A“, „Brückenanzünder U“ oder „Brückenanzünder HU“,
2. gegebenenfalls Länge und Material der Drähte,
3. Brücken- und Gesamtwiderstand.

(7) Der Hersteller hat für die folgenden pyrotechnischen Gegenstände die Schutzabstände für normale Verwendungsbedingungen zu bestimmen:

1. für Feuerwerkskörper der Kategorie F4 gemäß Anlage 6 Nummer 3.3 und
2. für pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater der Kategorie T2 gemäß Anlage 6 Nummer 4.2.

Er hat die so bestimmten Schutzabstände in die Kennzeichnung aufzunehmen.

§ 18a

(1) Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände sind vom Hersteller oder Einführer vor der erstmaligen Verwendung im Geltungsbereich des Sprengstoffgesetzes der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung anzuzeigen. Der Anzeige sind beizufügen:

1. Bescheinigungen und Unterlagen, die auf Grund des Sprengstoffgesetzes oder einer auf der Grundlage des Sprengstoffgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für das Aufbewahren und das Verwenden der Explosivstoffe und pyrotechnischen Gegenstände erforderlich sind, und
2. die Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache nach
 - a) Anhang II Abschnitt II Nummer 1 Buchstabe k der Richtlinie 2014/28/EU für Explosivstoffe oder
 - b) Anhang I Nummer 3 Buchstabe h der Richtlinie 2013/29/EU für pyrotechnische Gegenstände.

(2) Sind in der Gebrauchsanleitung die Angaben zum sicheren Umgang mit Explosivstoffen oder pyrotechnischen Gegenständen bezogen auf die Verwendung in der Bundesrepublik Deutschland fehlerhaft oder unvollständig, fordert die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung den anzeigenden Hersteller oder Einführer auf, die Angaben zu ändern oder zu ergänzen. Dabei weist sie den anzeigenden Hersteller oder Einführer darauf hin, dass fehlerhafte oder unvollständige Angaben die sichere Verwendung des Produkts gefährden und im Fall der Bereitstellung des Explosivstoffs oder pyrotechnischen Gegenstands auf dem Markt ein Einschreiten der zuständigen Behörden erfordern können. Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung kann die für die Prüfung des Explosivstoffs oder pyrotechnischen Gegenstands verantwortliche benannte Stelle (§ 5e des Sprengstoffgesetzes) über Mängel der Gebrauchsanleitung und die nach Satz 1 getroffenen Maßnahmen unterrichten. Eine Unterrichtung der zuständigen Behörden der Länder soll erfolgen, wenn der Hersteller oder Einführer die Mängel der Gebrauchsanleitung nicht behebt.

§ 18b

Wer sonstige explosionsgefährliche Stoffe herstellt, einführt oder verbringt, darf diese anderen Personen nur überlassen, wenn auf den Stoffen und auf ihrer Verpackung die folgenden Angaben angebracht sind:

1. Bezeichnung (Handelsname) des jeweiligen Stoffes,
2. Firmenname, Anschrift und Telefonnummer des Herstellers oder des Einführers,
3. Zulassungszeichen,
4. Jahres- und Monatszahl der Herstellung,

5. Nettomasse,
6. für die Stoffgruppen A und B die in der Zulassung vorgeschriebenen Sicherheitshinweise.

§ 18c

Sprengzubehör darf nur verwendet werden, wenn es mit den folgenden Angaben gekennzeichnet ist:

1. Bezeichnung des jeweiligen Sprengzubehörs,
2. Firmenname, Anschrift und Telefonnummer des Herstellers oder des Einführers,
3. Zulassungszeichen,
4. bei Zündleitungen und Verlängerungsdrähten:
 - a) farbliche Unterscheidung je nach elektrischem Widerstand, Material des Leiters oder Verwendungsort,
 - b) Länge der Leitung oder des Drahtes,
 - c) Material des Leiters, gegebenenfalls farbliche Unterscheidung der Isolierung je nach Material,
 - d) elektrischer Widerstand, gegebenenfalls farbliche Unterscheidung der Isolierung je nach Widerstand,
5. bei Zündeinrichtungen, Steuer- und Prüfgeräten:
 - a) Typenbezeichnung,
 - b) Seriennummer,
 - c) Jahreszahl der Herstellung,
 - d) zusätzliche Informationen, die für den bestimmungsgemäßen Gebrauch notwendig sind,
 - e) bei schlagwettergesicherten Geräten: zusätzliche Kennzeichnung mit „(S)“,
6. bei Lade- und Mischladegeräten: Typenbezeichnung und Seriennummer.

Satz 1 gilt nicht für Sprengzubehör, das ausschließlich für die Verwendung mit Explosivstoffen oder pyrotechnischen Gegenständen, die ausschließlich für militärische oder polizeiliche Zwecke hergestellt und an eine militärische oder polizeiliche Dienststelle vertrieben oder ihr überlassen werden, auf dem Markt bereitgestellt wurde.“

18. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „§§ 14 und 16 Abs. 1 und 2“ durch die Wörter „§§ 17 und 18 sowie § 18b Nummer 1 und 2“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

19. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

(1) Der Umgang und Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen der einzelnen Kategorien ist Personen nur dann gestattet, wenn sie das folgende Lebensalter haben:

Kategorie 1: 12 Jahre,

Kategorie 2: 18 Jahre,

Kategorie 3: 18 Jahre,

Kategorie 4: 21 Jahre,

Kategorie P1: 18 Jahre,

Kategorie P2: 21 Jahre,

Kategorie T1: 18 Jahre,

Kategorie T2: 21 Jahre.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P1, die Rettungsmittel oder Bestandteil von Schutzausrüstungen oder Rettungsmitteln sind, Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, überlassen und von diesen Personen bestimmungsgemäß verwendet werden, sofern die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung dies auf Antrag des Herstellers oder Einführers für die jeweilige Bauart genehmigt hat und die Personen an einer Einweisung zum sicheren Umgang mit diesen Gegenständen teilnehmen oder teilgenommen haben. Die Genehmigung wird für die Bauart erteilt, wenn der Schutz der öffentlichen Sicherheit dem nicht entgegensteht. Der Überlasser der pyrotechnischen Gegenstände ist verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 vor dem Überlassen zu überprüfen.

(3) Ein Erlaubnisinhaber nach § 7 oder § 27 des Sprengstoffgesetzes oder eine verantwortliche Person nach § 20 des Sprengstoffgesetzes mit der Befähigung zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände für Bühne und Theater der Kategorie T2 darf pyrotechnische Gegenstände, die als pyrotechnischer Gegenstand für Bühne und Theater der Kategorie T1 oder als pyrotechnischer Gegenstand für Bühne und Theater der Kategorie T1 mit der Angabe „nur zur Verwendung im Freien“ gekennzeichnet sind, in einer von der Kennzeichnung oder der Gebrauchsanleitung abweichenden

Art und Weise verwenden, wenn er dabei die mit diesem Gebrauch verbundenen Gefahren gebührend berücksichtigt.

(4) Folgende pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen nur an Erlaubnisinhaber nach § 7 Absatz 1 oder § 27 Absatz 1 oder Befähigungsscheininhaber nach § 20 Absatz 1 Satz 1 des Sprengstoffgesetzes vertrieben und überlassen oder von diesen verwendet werden:

1. Knallkörper und Knallkörperbatterien mit Blitzknallsatz,
2. Raketen mit mehr als 20 g Netto-Explosivstoffmasse,
3. Schwärmer und
4. pyrotechnische Gegenstände mit Pfeifsatz als Einzelgegenstand.

Satz 1 gilt nicht für das Verbringen aus dem Geltungsbereich des Sprengstoffgesetzes.“

20. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird in dem Satzteil nach dem Semikolon vor der Angabe „28. Dezember“ das Wort „dem“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F3 und F4, T2 und P2 sowie pyrotechnische Sätze der Kategorie S2 dürfen nur Personen überlassen werden, die auf Grund einer entsprechenden Erlaubnis nach § 7 oder § 27 oder eines entsprechenden Befähigungsscheines nach § 20 des Sprengstoffgesetzes oder auf Grund einer Bescheinigung nach § 22 Absatz 1a Satz 1 des Sprengstoffgesetzes zum Erwerb berechtigt sind und mit diesen Gegenständen umgehen dürfen.“

21. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Reet- und Fachwerkhäusern“ durch die Wörter „besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 27,“ gestrichen.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Absatz 4 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 3 Nummer 2“ ersetzt.
- d) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die verantwortlichen Personen haben bei der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F4 und T2 die Schutzabstände entsprechend der Anlage 6 zu ermitteln und einzuhalten.“

22. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 20 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Kategorie 2“ durch die Angabe „Kategorie F2“ ersetzt.

23. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

(1) Explosivstoffe, pyrotechnische Gegenstände und sonstige explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Sprengstoffgesetzes, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, dürfen einer anderen Person nur gegen Vorlage der Erlaubnis oder einer von der Erlaubnisbehörde erteilten weiteren Ausfertigung der Erlaubnis überlassen werden. Beim Überlassen von Explosivstoffen oder sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Sprengstoffgesetzes an Inhaber einer Erlaubnis nach § 27 Absatz 1 des Sprengstoffgesetzes sind die folgenden Angaben in die Erlaubnis des Erwerbers einzutragen:

1. die Art und die Menge der Stoffe,
2. der Tag des Überlassens sowie
3. der Name und die Anschrift des Überlassers.

(2) Die Grenzüberwachungsbehörden haben der für den Empfänger zuständigen Behörde jede Einfuhr von Explosivstoffen sowie die gewerbliche Einfuhr von pyrotechnischen Gegenständen unter Angabe der Bezeichnung, der Art und der Menge sowie unter Angabe des Namens des Absenders und des Empfängers unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Explosivstoffe, pyrotechnische Gegenstände und sonstige explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Sprengstoffgesetzes, die nicht nach den §§ 14 bis 18 dieser Rechtsverordnung gekennzeichnet sind, dürfen den in § 1a Absatz 1 bis 5 des Sprengstoffgesetzes genannten Stellen auch überlassen werden, wenn die Notwendigkeit des Überlassens durch eine Bescheinigung der empfangenden Stelle nachgewiesen ist. Die in Satz 1 genannten Stellen haben durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass die Explosivstoffe, pyrotechnischen Gegenstände und sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Sprengstoffgesetzes nur an zum Umgang Berechtigte gelangen und der Verbleib der Explosivstoffe, pyrotechnischen Gegenstände und sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe

nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Sprengstoffgesetzes auf Aufforderung nachgewiesen werden kann.“

24. § 25a wird aufgehoben.

25. § 40 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt auch für Nachweise, die in einem Drittstaat ausgestellt wurden, sofern diese Nachweise in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz anerkannt worden sind und dieser Staat der Inhaberin oder dem Inhaber der Nachweise bescheinigt, in seinem Hoheitsgebiet mindestens drei Jahre Berufserfahrung im Umgang oder im Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder Sprengzubehör erworben zu haben.“

26. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „des Gesetzes“ durch die Wörter „des Sprengstoffgesetzes“ ersetzt.

b) Die Nummern 1 bis 6 werden durch die folgenden Nummern 1 bis 4 ersetzt:

- „1. entgegen § 14 Absatz 1, 5 oder 6, § 18 Absatz 1 oder § 18b einen pyrotechnischen Gegenstand, einen explosionsgefährlichen Stoff, Treibladungspulver oder Schwarzpulver einem anderen überlässt,
2. entgegen § 18a Absatz 1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen § 18c Satz 1 ein Sprengzubehör verwendet,
4. entgegen § 20 Absatz 4 Satz 1 einen pyrotechnischen Gegenstand überlässt“.

27. § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 bis 1b, 2, 2a und 3 Buchstabe a des Sprengstoffgesetzes wird auf die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung übertragen.“

28. § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49

(1) § 17 Absatz 1 bis 3 ist ab dem 5. April 2013 anzuwenden; § 41 Absatz 5a und § 42 Absatz 1 Nummer 5 sind ab dem 5. April 2015 anzuwenden.

(2) Explosivstoffe, die bis zum 4. April 2013 ohne die nach § 17 Absatz 1 bis 3 vorgeschriebene Kennzeichnung in den Verkehr gebracht wurden, dürfen nach dem 5. April 2015 vom Besitzer ausschließlich

1. aufbewahrt, verwendet, zur eigenen Verwendung verbracht, vernichtet oder zur Vernichtung verbracht werden oder

2. den in § 1a Absatz 1 Nummer 2 bis 5 sowie Absatz 2 Nummer 5 des Sprengstoffgesetzes bezeichneten Stellen zur dienstlichen Nutzung überlassen werden.

(3) Eine von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung vergebene Identifikationsnummer darf weiterhin in die Gebrauchsanleitung aufgenommen werden.“

29. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1 (zu § 6 Absatz 1)

Anforderungen an die Zusammensetzung und die Beschaffenheit von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und von Sprengzubehör“.

b) In Nummer 1 werden in der Überschrift die Wörter „§ 1 Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Gesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 4 Nummer 1 und 2 des Sprengstoffgesetzes“ ersetzt.

30. Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2 (zu § 6 Absatz 3 und § 17 Absatz 5)

Anforderungen an die Zusammensetzung und Beschaffenheit von elektrischen Brückenzündern der Typen A, U und HU, an die Kategorisierung pyrotechnischer Sätze sowie an die Klassifizierung von Wettersprengstoffen und Wettersprengschnüren

1 Elektrische Brückenzünder

1.1 Allgemeines

Bei Zünderdrähten aus Stahl muss der Durchmesser mindestens 0,6 mm, bei Zünderdrähten aus Kupfer mindestens 0,5 mm betragen.

1.2 Brückenzünder Typ A

- (1) Der elektrische Gesamtwiderstand eines Zünders mit einer Zünderdrahtlänge bis zu 3,5 m darf nicht mehr als 4,5 Ohm betragen.
- (2) Die Brückenwiderstände müssen zwischen 0,8 Ohm und 2,0 Ohm liegen. Sie müssen innerhalb dieses Bereiches in Widerstandsgruppen mit einer Toleranz von 0,25 Ohm geordnet sein.
- (3) Der zur Zündung erforderliche Zündimpuls muss zwischen 0,8 mWs/Ohm und 3,0 mWs/Ohm liegen.
- (4) Die Zünder müssen durch einen Gleichstrom der Stärke 0,6 A innerhalb von 10 ms ausgelöst werden.
- (5) Die Zünder dürfen durch einen Gleichstrom der Stärke 0,18 A innerhalb von 5 min nicht ausgelöst werden.
- (6) Fünf Zünder der gleichen Ausführung müssen sich, wenn sie hintereinandergeschaltet werden, mit einem Gleichstrom der Stärke 0,8 A zusammen zünden lassen.

1.3 Brückenzünder Typ U

- (1) Der elektrische Gesamtwiderstand eines Zünders mit einer Zünderdrahtlänge bis zu 3,5 m darf nicht mehr als 3,5 Ohm betragen.
- (2) Die Brückenwiderstände müssen zwischen 0,4 Ohm und 0,8 Ohm liegen.
- (3) Der zur Zündung erforderliche Zündimpuls muss zwischen 8,0 mWs/Ohm und 16,0 mWs/Ohm liegen.
- (4) Die Zünder müssen durch einen Gleichstrom der Stärke 1,3 A innerhalb von 10 ms ausgelöst werden.
- (5) Die Zünder dürfen durch einen Gleichstrom der Stärke 0,45 A innerhalb von 5 min nicht ausgelöst werden.
- (6) Fünf Zünder der gleichen Ausführung müssen sich, wenn sie hintereinandergeschaltet werden, mit einem Gleichstrom der Stärke 1,5 A zusammen zünden lassen.
- (7) Die Zünder dürfen unter Zugrundelegung einer Zünderdrahtlänge von 3,5 m und einer elektrischen Kapazität von 2000 pF durch elektrostatische Spannungen von 10 kV über die Glühbrücke nicht ausgelöst werden. Bei Zündern mit Zünderdrähten aus Kupfer verringert sich dieser Wert auf 7 kV. Darüber hinaus müssen die Zünder gegen Auslösung durch Überschläge im Innern der Hülse gesichert sein.

1.4 Brückenzünder Typ HU

- (1) Die Zünder dürfen bei einer Energiezufuhr bis zu 600 mWs nicht ausgelöst werden.
- (2) Der zur Zündung erforderliche Zündimpuls muss zwischen 1100 mWs/Ohm und 2500 mWs/Ohm liegen.
- (3) Die Zünder dürfen durch einen Gleichstrom der Stärke 4,0 A innerhalb von 5 min nicht ausgelöst werden.
- (4) Fünf Zünder der gleichen Ausführung müssen sich, wenn sie hintereinandergeschaltet werden, mit einem Zündimpuls von weniger als 3000 mWs/Ohm zusammen zünden lassen.
- (5) Die Zünder dürfen unter Zugrundelegung einer elektrischen Kapazität von 2500 pF durch elektrostatische Spannungen von 30 kV über die Glühbrücke nicht ausgelöst werden. Darüber hinaus müssen die Zünder gegen Auslösung durch Überschlänge im Inneren der Hülse gesichert sein.

2 Pyrotechnische Sätze

- (1) Pyrotechnische Sätze sind der Kategorie S1 zuzuordnen, wenn
 1. die Abbrennzeit für 0,1 kg der pyrotechnischen Sätze im gebrauchsfertigen Zustand mehr als 60 s beträgt,
 2. sie keine sehr giftigen, ätzenden oder reizenden Stoffe entwickeln,
 3. sie beim Abbrand keine zusätzlichen Gefahren durch Glut, Hitze, Funken oder Feuer verursachen und
 4. sie, sofern eine Verwendung in geschlossenen Innenräumen vorgesehen oder zulässig ist, keine Ruß bildenden Stoffe enthalten.
- (2) Pyrotechnische Sätze, die die Kriterien der Kategorie S1 nicht erfüllen, sind der Kategorie S2 zuzuordnen.

3 Wettersprengstoffe und Wettersprengschnüre

- (1) Schlagwettersichere Sprengstoffe und Sprengschnüre dürfen ein zündfähiges Methan-Luft-Gemisch bei der Verwendung folgender Mörserkonfigurationen nicht zünden:
 1. schlagwettersichere Sprengstoffe und Sprengschnüre der Klasse I: Zündung am Bohrlochmund eines Bohrlochmörser, ohne Besatz,
 2. schlagwettersichere Sprengstoffe und Sprengschnüre der Klasse II: Zündung in einem Kantenmörser, frei nach oben liegend,
 3. schlagwettersichere Sprengstoffe und Sprengschnüre der Klasse III: Zündung in einem Kantenmörser, seitlich ausgerichtet zu einer Prallplatte.

Bei der Prüfung der Schlagwettersicherheit befindet sich der Mörser jeweils in einer Prüfkammer mit dem zündfähigen Gemisch.

(2) Schlagwettersichere Sprengstoffe und Sprengschnüre dürfen Kohlenstaub-Luft-Gemische bei der Verwendung folgender Mörserkonfigurationen nicht zünden:

1. schlagwettersichere Sprengstoffe und Sprengschnüre der Klasse I: Zündung am Bohrlochtiefsten eines Bohrlochmörser, ohne Besatz,
2. schlagwettersichere Sprengstoffe und Sprengschnüre der Klasse II: Zündung am Bohrlochtiefsten eines verlängerten Bohrlochmörser, ohne Besatz,
3. schlagwettersichere Sprengstoffe und Sprengschnüre der Klasse III: Zündung in einem Kantenmörser, seitlich ausgerichtet zu einer Prallplatte.

Bei der Prüfung der Schlagwettersicherheit befindet sich

1. der Bohrlochmörser außerhalb der Prüfkammer und mit dem Bohrlochmund in die Prüfkammer gerichtet,
2. der Kantenmörser innerhalb der Prüfkammer.

(3) Die Durchführung der Prüfungen zur Schlagwettersicherheit hat im Übrigen nach den anerkannten Regeln der Technik oder nach den einschlägigen Normen zu erfolgen.“

31. Die Anlage 3 wird aufgehoben.

32. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anlage 4 Zeichen für Sprengzubehör nach § 6 Absatz 4 Satz 2“.

b) Die Abschnitte I bis IV werden aufgehoben.

c) In Abschnitt V werden die Angabe „V“ und das Wort „Sprengzubehör“ gestrichen.

d) Die Abschnitte VI und VII werden aufgehoben.

33. Die Anlage 6 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 6 (zu § 18 Absatz 8 und § 23 Absatz 8)

**Schutzabstände für das Verwenden
von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F4 (Feuer-
werkskörper) und T2 (pyrotechnische Gegenstände für Bühne und
Theater)**

1 Begriffsbestimmungen

1.1 Abbrennplatz ist die Fläche, die beim Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen (Abbrennen eines Feuerwerks) für das Aufstellen der pyrotechnischen Gegenstände sowie der Hilfsgeräte (inklusive benötigter Rohre für die Verwendung) benötigt wird.

1.2 Außenbereich umfasst alle Bereiche außer dem Innenbereich (zum Beispiel Konzertbühne unter freiem Himmel).

1.3 Innenbereich ist ein allseitig umschlossener Raum, der Lüftungseinrichtungen beinhalten kann.

1.4 Bodenfeuerwerk sind pyrotechnische Gegenstände, die auf dem Boden aufgestellt oder bodennah angebracht werden und sich beim Verwenden nicht von ihrer Halterung lösen (insbesondere Fontänen, Vulkane, bengalische Lichter, Knallkörper und Sonnen).

1.5 Effektausdehnung eines pyrotechnischen Gegenstandes ist der Raum, in den die Effektkörper beim Ausstoß oder der Zerlegung des pyrotechnischen Gegenstandes weggeschleudert werden und der durch die Effekthöhe und die radiale Effektweite bestimmt wird.

1.6 Effekthöhe eines pyrotechnischen Gegenstandes ist der vom Boden des Gegenstandes gemessene maximale Abstand des Effektes in Ausstoßrichtung.

1.7 Radiale Effektweite eines pyrotechnischen Gegenstands ist der Abstand zwischen der Linie der Verwendungsrichtung und dem am weitesten entfernten Effektkörper.

1.8 Schutzabstand ist der Abstand von der Verwendungsstelle, in dem beim Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen eine Gefährdung, zum Beispiel durch brennende Teile oder Reststücke, gegeben ist.

1.9 Weggeschleuderte Reststücke sind inerte Teile von pyrotechnischen Gegenständen, die während der Funktion ausgestoßen oder weggeschleudert werden und auf Grund ihrer Masse oder mechanischen Beschaffenheit (zum Beispiel harte Endabschlüsse aus Gips) eine Gefährdung darstellen.

1.10 Zerlegungshöhe ist der senkrechte Abstand zwischen der Verwendungsstelle und der Horizontalen, die durch den Ort der Zerlegung verläuft.

1.11 Verantwortliche Person im Sinne dieser Anlage ist eine zur Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der jeweiligen Kategorie berechnigte, vom Erlaubnisinhaber beauftragte Person.

2 Ortsabhängige und variable Einflussfaktoren

2.1 Lage und Beschaffenheit des Ortes für die Verwendung, die Verwendungsmodalitäten und andere Bedingungen im Innen- oder Außenbereich

2.1.1 Der Erlaubnisinhaber oder eine verantwortliche Person hat

2.1.1.1 bei der Auswahl der pyrotechnischen Gegenstände, der Hilfsgeräte und der Art und Weise des Verwendens (zum Beispiel des Verwendungs- oder Neigungswinkels) sowie bei der Ermittlung des anzuwendenden Schutzabstandes für das Verwenden dieser pyrotechnischen Gegenstände die Bedingungen, die im Umfeld des Abbrennplatzes vorliegen, hinreichend zu beachten,

2.1.1.2 die zur Ermittlung der Schutzabstände notwendigen Angaben und Informationen sowie den ermittelten Schutzabstand zu dokumentieren,

2.1.1.3 die im Außenbereich zu berücksichtigende Windgeschwindigkeit an geeigneter Stelle vor Beginn des Verwendens in einer Höhe von 2 m zu messen.

2.2 Einhaltung der Schutzabstände

Der Erlaubnisinhaber oder eine verantwortliche Person darf die betreffenden pyrotechnischen Gegenstände nicht verwenden, wenn er oder sie die nach den Nummern 3 und 4 ermittelten Schutzabstände nicht einhalten kann.

2.3 Brandempfindliche Objekte und Materialien dürfen sich innerhalb des durch den Schutzabstand definierten Bereichs nur befinden, wenn sie ausreichend geschützt sind.

3 Schutzabstände beim Verwenden von Feuerwerkskörpern der Kategorie F4

3.1 Absperrung des Abbrennplatzes

Der Abbrennplatz ist ab dem Beginn des Aufbaus des Feuerwerks nach allen Seiten so deutlich abzusperren oder zu kennzeichnen, dass Dritte die Absperrung ohne Weiteres erkennen können. Während der Zeit der Vorbereitung und des Aufbaus des Feuerwerks ist in der Regel eine Absperrung in einem Umkreis von 20 m um den Abbrennplatz ausreichend. Die Absperrung kann verringert werden, wenn ausreichende Sicherheitsmaßnahmen vorgenommen werden.

3.2 Einhaltung der Schutzabstände

Der Erlaubnisinhaber oder die von ihm beauftragte verantwortliche Person ist verpflichtet, während des Verwendens des Feuerwerks den jeweils notwendigen Schutzabstand zu gewährleisten. In dieser Zeit dürfen sich nur Personen innerhalb des durch den Schutzabstand definierten Bereichs aufhalten, die von der verantwortlichen Person dazu bestimmt wurden. Die verantwortliche Person hat geeignete Schutzmaßnahmen für diese Personen festzulegen.

3.3 Schutzabstand bei vertikalem Verwenden und Windgeschwindigkeiten von ≤ 9 m/s

Liegen beim Verwenden eines Feuerwerkskörpers der Kategorie F4 die folgenden Verwendungsbedingungen vor, so ergibt sich der zu ermittelnde Schutzabstand aus den Leistungsdaten des Feuerwerkskörpers:

- vertikales Verwenden vom Boden
- Windgeschwindigkeit ≤ 9 m/s
- ohne Berücksichtigung weiterer ortsabhängiger und variabler Bedingungen.

Der Schutzabstand beträgt unter diesen Verwendungsbedingungen:

3.3.1 bei Bodenfeuerwerk: 20 m; bei Lichterbildern entspricht der Schutzabstand dem maximalen Schutzabstand der Einzelgegenstände,

3.3.2 bei Bomben und Bombetten mit Kaliber ≥ 50 mm (auch als Teile von Feuertöpfen, Batterien und Römischen Lichtern): 80 % der Zerlegungshöhe in m, jedoch mindestens 800 x Kaliber in mm,

3.3.3 bei Bomben und Bombetten zur Erzeugung eines Knalls als Haupteffekt (auch als Teile von Feuertöpfen, Batterien und Römischen Lichtern): 100 % der Zerlegungshöhe in m, jedoch mindestens 1000 x Kaliber in mm,

3.3.4 bei Tagesbomben ohne brennbare Effekte: 80 % der Zerlegungshöhe, unabhängig vom Kaliber,

3.3.5 bei nicht in den Ziffern 3.3.2 bis 3.3.4 genannten Feuerwerkskörpern: 30 m, wenn die maximale Effekt- oder Zerlegungshöhe 30 m nicht übersteigt,

3.3.6 bei nicht in den Ziffern 3.3.2 bis 3.3.4 genannten Feuerwerkskörpern: 50 m, wenn die maximale Effekt- oder Zerlegungshöhe 30 m übersteigt,

3.3.7 bei Raketen und steigenden Kronen abweichend von den Ziffern 3.3.1 bis 3.3.6 in der Verwendungsrichtung: 200 m, in den anderen Richtungen: 125 m,

3.3.8 bei Gegenständen, deren nach den Ziffern 3.3.2 bis 3.3.7 ermittelte Schutzabstände kleiner sind als der Abstand ihrer seitlich weggeschleuderten Reststücke:

das 1,1Fache der Wurfweite/des Abstandes dieser Reststücke,

3.3.9 Bei Wasserfeuerwerkskörpern sind die Schutzabstände in Abhängigkeit des Effekts und der Funktion durch Einzelfallbetrachtungen zu ermitteln.

3.4 Schutzabstand beim Verwenden unter anderen als in Ziffer 3.3 genannten Bedingungen.

Liegt beim Verwenden eines Feuerwerkskörpers der Kategorie F4 mindestens eine der folgenden Verwendungsbedingungen vor, ergibt sich der zu berücksichtigende Schutzabstand aus den Regelungen der Ziffern 3.4.1 bis 3.4.4:

- Abbrennplatz auf einem Bauwerk
- Abbrennplatz auf Geländesteigungen oder -erhebungen
- Verwendung unter Neigungswinkel
- Windgeschwindigkeit größer 9 m/s bis 13 m/s
- Windgeschwindigkeit größer 13 m/s.

Dem Schutzabstand liegt der durch den Hersteller nach § 18 Absatz 8 ermittelte und in der Kennzeichnung angegebene Schutzabstand oder die entsprechende Regelung gemäß Ziffer 3.3 zugrunde. Der zu berücksichtigende Schutzabstand ist durch den Verwender zu ermitteln, wobei für die jeweils zutreffenden Verwendungsbedingungen die Regelungen in der im Folgenden genannten Reihenfolge anzuwenden sind:

3.4.1 Befindet sich der Abbrennplatz auf einem Bauwerk, ist bei Gegenständen nach den Ziffern 3.3.2 bis 3.3.4, 3.3.7 und 3.3.8 die Höhe des Bauwerks zu der Effekt- oder Zerlegungshöhe zu addieren. Danach ist der Schutzabstand gemäß den Ziffern 3.3.2 bis 3.3.4 und 3.3.8 zu berechnen.

3.4.2 Befindet sich der Abbrennplatz auf einem Gelände mit einer Steigung von ≥ 20 %, so ist der Schutzabstand für Feuerwerkskörper nach den Ziffern 3.3.2 bis 3.3.4, 3.3.7 und 3.3.8 um 20 % zu vergrößern. Bei Geländeerhebungen mit einem nahezu senkrechten Anstieg gilt für die Bestimmung des Schutzabstandes die Ziffer 3.4.1.

3.4.3 Beim Verwenden von Feuerwerkskörpern unter einem Neigungswinkel von der Senkrechten ist der nach den Ziffern 3.3.2 bis 3.3.4, 3.3.8, 3.4.1 und 3.4.2 ermittelte Schutzabstand in Abhängigkeit des Neigungswinkels von der Senkrechten in Neigungsrichtung folgendermaßen zu vergrößern:

Neigungswinkel (von der Senkrechten) in °	Erhöhung des Schutzabstandes in %
5 bis 10	40
11 bis 15	60
16 bis 20	80

Ist der Neigungswinkel größer als 20 Grad von der Senkrechten, ist zur Festlegung des Schutzabstands eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen. In die der Neigungsrichtung entgegengesetzte Richtung kann der Schutzabstand um maximal 40 % verringert werden.

3.4.4 Bei Windgeschwindigkeiten > 9 m/s sind die nach den Ziffern 3.3.2 bis 3.3.9 und 3.4.1 bis 3.4.3 ermittelten Schutzabstände in Windrichtung folgendermaßen zu vergrößern:

Windgeschwindigkeiten in m/s	Erhöhung des Schutzabstandes in %
größer 9 bis 13	100
größer 13	200

In die der Windrichtung entgegengesetzte Richtung kann der Schutzabstand um maximal 40 % verringert werden.

4 Schutzabstände beim Verwenden vom pyrotechnischen Gegenständen für Bühne und Theater der Kategorie T2

4.1 Einhaltung der Schutzabstände

Der Erlaubnisinhaber oder die von ihm beauftragte verantwortliche Person hat während des Verwendens der pyrotechnischen Gegenstände für Bühne und Theater der Kategorie T2 den jeweils notwendigen Schutzabstand zu gewährleisten. In dieser Zeit dürfen sich nur Personen innerhalb des durch den Schutzabstand definierten Bereichs aufhalten, die von der verantwortlichen Person dazu bestimmt wurden. Die verantwortliche Person hat geeignete Schutzmaßnahmen für diese Personen festzulegen.

4.2 Schutzabstände bei vertikaler Verwendung und bei Windgeschwindigkeiten ≤ 9 m/s

Liegen beim Verwenden eines pyrotechnischen Gegenstands für Bühne und Theater der Kategorie T2 die folgenden Verwendungsbedingungen vor, so ergibt sich der zu ermittelnde Schutzabstand aus den Leistungsdaten des pyrotechnischen Gegenstands:

- vertikales Verwenden vom Boden
- Windgeschwindigkeit bis zu einer Windgeschwindigkeit von 9 m/s
- ohne Berücksichtigung weiterer ortsabhängiger und variabler Bedingungen.

Der Schutzabstand ist auf Basis der Effektausdehnungen, der Wurfweiten von Fragmenten und von brennendem und glimmendem Material sowie auf Basis des angegebenen Schalldruckes zu berechnen.

4.2.1 Der auf die jeweilige Effektausdehnung (Effekthöhe und radiale Effektweite) und die Wurfweiten von Fragmenten und von brennendem und glimmendem Material bezogene Schutzabstand in Ausstoßrichtung (SA) und in radialer Richtung (SR) in m beim Verwenden ohne Berücksichtigung des Neigungswinkels (bis zu einer

Windgeschwindigkeit von 9 m/s im Außenbereich) ist mit folgender Formel [1] zu berechnen:

$$S_{A/R} [m] = 1,3 \times L_{\text{Leistungsparameter, max}} \quad [1]$$

$L_{\text{Leistungsparameter, max}}$ ist der jeweilige größte Wert in m der folgenden anwendbaren Leistungsparameter, die für den jeweiligen Gegenstand in dessen Kennzeichnung angegeben sind:

- a) Effekthöhe,
- b) radiale Effektweite,
- c) Wurfweiten von Fragmenten und brennendem oder glimmendem Material.

4.2.2 Der auf den Schalldruck bezogene Schutzabstand (Schutzabstand_B) ist so zu berechnen, dass Dritte einem Schalldruckpegel von maximal 120 dB(AI) ausgesetzt sind. Der Schutzabstand in Abhängigkeit vom Schallpegel ist mit folgender Formel [2] zu ermitteln:

$$\text{Schutzabstand}_B [m] = 10^{\left(\log(r_{\text{Messung}}) - \frac{L_{\text{Schall}} - L_{\text{Messung}}}{20}\right)} \quad [2]$$

Hierbei sind:

r_{Messung}	Messentfernung in m
L_{Schall}	Schallpegelgrenze 120 dB(AI)
L_{Messung}	Gemessener Schallpegel in dB(AI) bei r_{Messung}

Sind diese Anforderungen bei Mitwirkenden auf Grund der Nähe zu den Gegenständen nicht einzuhalten, so sind geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen und in der Sicherheitsbetrachtung zu dokumentieren.

4.2.3 Der größere Wert der beiden Schutzabstände S_A , S_R sowie der Schutzabstand_B bestimmen den resultierenden Schutzabstand in die jeweilige Richtung.

4.3 Schutzabstand bei Verwendung unter Neigungswinkel

Beim Verwenden eines pyrotechnischen Gegenstandes für Bühne und Theater der Kategorie T2 unter einem Neigungswinkel ist der nach Formel [1] berechnete Schutzabstand in Abhängigkeit des Neigungswinkels in Neigungsrichtung nach Bild 1 und Formel [3] folgendermaßen zu vergrößern:

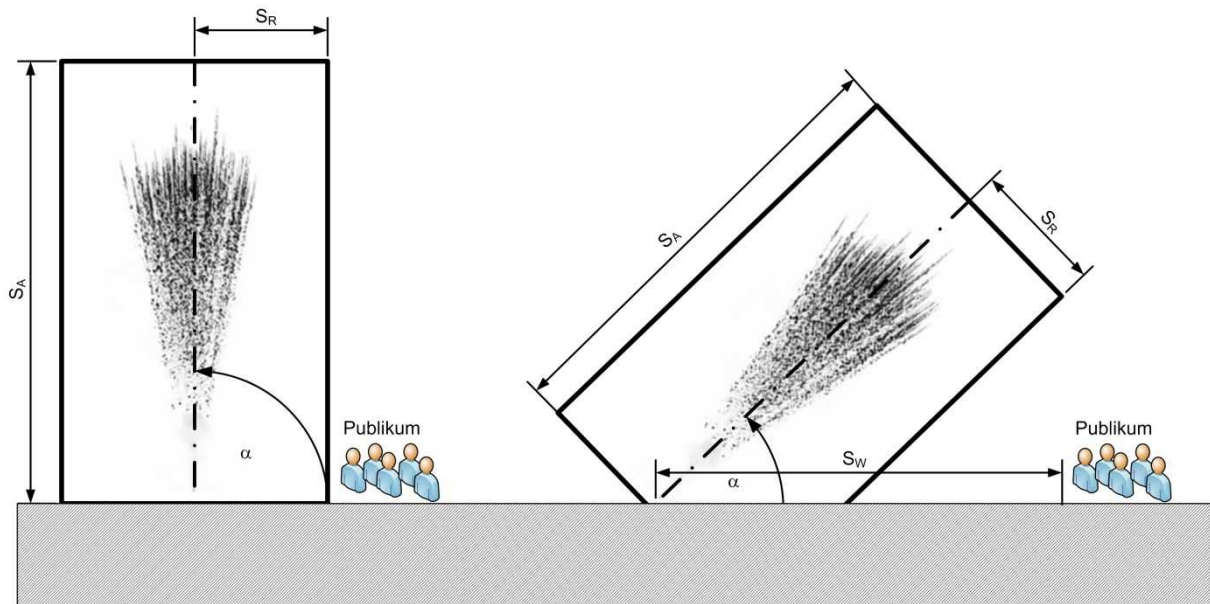


Bild 1: Schutzabstände bei Verwendung unter Neigungswinkel

$$S_W = S_A \times \cos(\alpha) + S_R \times \cos(90^\circ - \alpha)$$

[3]

Hierbei sind:

S_W = resultierender Schutzabstand in m

S_A = Schutzabstand in Ausstoßrichtung in m

S_R = Schutzabstand in radialer Richtung in m

α = Neigungswinkel von der Horizontalen in Grad

In die der Verwendungsrichtung entgegengesetzte Richtung kann der Schutzabstand entsprechend folgender Formel [4] reduziert werden:

$$S_W = S_R \times \cos(90^\circ - \alpha).$$

[4]

Der Schutzabstand ist nach Formel [2] entsprechend zu erhöhen, falls der Schalldruckpegel an dieser Stelle oberhalb von 120 dB(A) liegt.

4.4 Verwendung unter Windeinfluss im Außenbereich

Der beim Verwenden eines pyrotechnischen Gegenstands für Bühne und Theater der Kategorie T2 unter Windeinfluss im Außenbereich mit Windgeschwindigkeiten von mehr als 9 m/s zu berücksichtigende Schutzabstand ergibt sich aus den folgenden Regelungen. Diesem Schutzabstand liegt der durch den Hersteller nach § 18 Absatz 8 ermittelte und in der Kennzeichnung angegebene Schutzabstand oder die entsprechende Regelung gemäß Ziffer 4.3 zugrunde.

Bei Windgeschwindigkeiten von mehr als 9 m/s sind die nach Formel [1] oder [3] ermittelten Schutzabstände wie folgt zu vergrößern:

4.4.1 bei Windgeschwindigkeiten von mehr als 9 m/s bis 13 m/s für Gegenstände mit einer Effekt- oder Zerlegungshöhe von mehr als 30 m um 100 % in Windrichtung,

4.4.2 bei Windgeschwindigkeiten mehr als 13 m/s dürfen nur Gegenstände mit einer Effekt- oder Zerlegungshöhe von weniger als 30 m abgebrannt werden, es sei denn, der Schutzabstand kann um mindestens 200 % in Windrichtung vergrößert werden.

4.5 Spezielle Schutzabstände bei Bouquet-Effekten

Für pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater der Kategorie T2, die in großen Höhen breite Bouquet-Effekte (zum Beispiel Crossette) erzeugen, können Personen mit Befähigungsschein unter gebührender Berücksichtigung der Einzeleffekte, wie beispielsweise der Möglichkeit des Herabfallens fester Rückstände wie Asche, Schlacke und brennendem oder glimmendem Material, der Möglichkeit nicht gezündeter Sterne oder Effektkomponenten, der Effekt- oder Zerlegungshöhe und der radialen Effektweite einen radialen Schutzabstand von mindestens 2 m in Bodennähe festsetzen. Dieser ist nach Formel [2] entsprechend zu erhöhen, falls der Schalldruckpegel an dieser Stelle über 120 dB(A) liegt.“

Artikel 2

Änderung der Luftverkehrs-Ordnung

§ 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a der Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2016 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „Kategorie 2“ durch die Angabe „Kategorie F2“ ersetzt.
2. In Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „Kategorien 3, 4“ durch die Angabe „Kategorien F3, F4“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 28 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit Artikel 1 der Verordnung erfolgen die sich aus der Umsetzung der Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (Neufassung) (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 27), der Richtlinie 2014/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (Neufassung) (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 1) und der Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU der Kommission von 16. April 2014 über die Errichtung eines Systems zur Rückverfolgbarkeit von pyrotechnischen Gegenständen gemäß der Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 28) ergebenden technischen Änderungen in der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch die Verordnung werden parallel zum Fünften Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes die weiteren zur Umsetzung der vorgenannten Richtlinien erforderlichen Rechtsänderungen vorgenommen. Die aus der 1. SprengV ins Sprengstoffgesetz (SprengG) verlagerten Bestimmungen zu Freistellungen von gesetzlichen Anforderungen, zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie zum Konformitätsnachweis werden aufgehoben. Die Änderung der 1. SprengV enthält zudem technische Detailregelungen zur Kennzeichnung von Explosivstoffen, pyrotechnischen Gegenständen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und von Sprengzubehör einschließlich technischer Produkthanforderungen. Festgelegt werden auch Schutzabstände für das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F4 und T2.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Änderungen der Vorschriften der 1. SprengV in Artikel 1 beruhen auf den Verordnungsermächtigungen in § 4 Nummer 2 und 4 sowie § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und c bis e, Nummer 3 Buchstabe a bis d und f sowie Nummer 4 und 7 SprengG. Die vorgesehenen Ordnungswidrigkeitenvorschriften beruhen auf § 41 Absatz 1 Nummer 16 SprengG, auf den in § 46 1. SprengV Bezug genommen wird.

Die Änderungen der Luftverkehrs-Ordnung in Artikel 2 beruhen auf der Verordnungsermächtigung des § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Luftverkehrsgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Die die Bestimmungen im SprengG ergänzenden Verfahrensbestimmungen zur Konformitätsbewertung, zur Marktüberwachung und zur Rückverfolgung von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen sind notwendig, um den Vollzug der durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes erfolgten Rechtsänderungen zu bewerkstelligen.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Aufgrund der umfassenden Verlagerung von bisher durch Rechtsverordnung getroffenen Regelungen zur Konformitätsbewertung, Kennzeichnung der Explosivstoffe und pyrotechnischen Gegenstände und Freistellungen von gesetzlichen Bestimmungen in das SprengG bedarf es umfangreicher Folgeänderungen in der 1. SprengV um die Rechtsanwendung für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung zu erleichtern und einen ersten Schritt zur umfassenden Neuordnung des Sprengstoffrechts zu vollziehen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf berührt keine Nachhaltigkeitsaspekte. Auswirkungen auf die Generationengerechtigkeit, den sozialen Zusammenhalt, die internationale Verantwortung und auf die Lebensqualität sind nicht zu erkennen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

4. Erfüllungsaufwand

Im Wesentlichen werden, gerade auch bedingt durch die Aufhebung der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. L 121 vom 15.5.1993, S.20) und der Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände (ABl. L 154 vom 14.6.2007, S. 1) durch die oben genannten Richtlinien, bereits bestehende Vorgaben für Wirtschaftsakteure sowie Kontroll- und Genehmigungsbehörden durch Umstrukturierung innerhalb der 1. SprengV und Überführung aus der 1. SprengV in das SprengG verlagert. Am Kern der vorhandenen Informationspflichten und den daraus resultierenden Bürokratiekosten beziehungsweise dem Erfüllungsaufwand ist es dabei nicht zu signifikanten Änderungen gekommen. Dies gilt in gleicher Weise für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung.

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch diese Verordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Die in § 20 Absatz 2 Satz 1 1. SprengV neu eingeführte Vorgabe zur Teilnahme an einer Einweisung zum sicheren Umgang mit Rettungsmitteln, die an Minderjährige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, überlassen werden dürfen, kann direkt vor dem Überlassenvorgang (durch zum Beispiel den Verkäufer oder Skilehrer) erfolgen und dauert wenige Minuten. Der Aufwand geht über eine üblicher Weise zu erwartende Fachberatung eines Verkäufers nicht hinaus, ist aber nunmehr verbindlich vorgeschrieben.

Die legale Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F4 und T2 durch „private“ Bürger, die Inhaber nichtgewerblicher sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse nach § 27 SprengG sind, ist nur in extremen Ausnahmefällen möglich, da diese Personen in der Regel nur als Angehörige der Wirtschaft (professionelle Pyrotechniker) über die entsprechenden gewerblichen Erlaubnisse nach § 7 SprengG oder Befähigungsscheine nach § 20 SprengG verfügen. Somit kommt die in § 23 Absatz 8 1. SprengV neu eingeführte Vorgabe zur Ermittlung der Schutzabstände in der Praxis

für den Bürger kaum zur Anwendung. Insoweit sind die zwei neu eingeführten Vorgaben kostenneutral.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die in § 18a Absatz 2 1. SprengV enthaltene Vorgabe an die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), bei fehlerhaften oder unvollständigen Gebrauchsanleitungen dem anzeigenden Hersteller oder Einführer aufzugeben, die Angaben zu ändern oder zu ergänzen, führt im Vergleich zu dem bisher praktizierten Verfahren im Ergebnis weder zu einem erhöhten Aufwand bei der BAM noch zu einem verringerten Aufwand beim anzeigenden Hersteller oder Einführer. Bislang trägt die BAM die notwendigen Änderungen in die ihr mit der Anzeige vorgelegten Unterlagen ein und teilt dies dem Anzeigenden schriftlich mit, der dann diese Änderungen in seine dort zu verwendenden Unterlagen (Druckvorlagen o. ä.) übernehmen muss. Künftig teilt die BAM dem Anzeigenden in einem Schreiben (evtl. durch Vorgabe entsprechender Textpassagen) mit, inwieweit Änderungen gegenüber den vorgelegten Unterlagen erforderlich sind, die dann ebenfalls in die dort zu verwendenden Unterlagen übernommen werden müssen. Diese geringfügige Verfahrensänderung ist als kostenneutral zu bewerten.

Im Bereich der Wirtschaft werden drei Vorgaben mit einem Kostenaufwand von rund 97 000 Euro neu eingeführt. Eine Vorgabe wird aufgehoben und eine damit im Zusammenhang stehende Vorgabe wird in der durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes parallel zu diesem Vorhaben erfolgenden Änderung des SprengG durch eine Änderung erweitert; die zu erwartenden Kosten und Einsparungen dieser beiden Vorgaben heben sich gegenseitig auf.

Die folgenden Vorgaben werden neu eingeführt:

- Antrag auf Zulassung der Überlassung von pyrotechnischen Rettungsmitteln an Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr

§ 20 Absatz 2 Satz 1 1. SprengV	ca. 1 731 Euro
---------------------------------	----------------

Es entspricht dem vielfach geäußerten Wunsch von Wirtschaftsakteuren und von Bürgerinnen und Bürgern, dass pyrotechnische Rettungsmittel (zum Beispiel Lawinen-Rettungswesten) auch an minderjährige Nutzer überlassen werden dürfen. Aus Gründen der Anwendungssicherheit ist dieses Überlassen nur zulässig, wenn dies für die jeweilige Bauart vorab vom Hersteller oder Einführer bei der BAM beantragt und von dieser genehmigt wurde. Als Kostenfaktor wird die Einzel- und allgemeine Genehmigung (mittlere und hohe Komplexität) mit 34,62 Euro angesetzt. Es handelt sich um ca. 50 Fälle im Jahr.

- Prüfung der Voraussetzungen zur Überlassung von pyrotechnischen Rettungsmitteln an Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr

§ 20 Absatz 2 Satz 3 1. SprengV	ca. 3 563 Euro
---------------------------------	----------------

Pyrotechnische Rettungsmittel dürfen nur dann an minderjährige Nutzer überlassen werden, wenn diese 14 Jahre alt sind und an einer entsprechenden Einweisung zur sicheren Verwendung dieser Rettungsmittel teilgenommen haben oder teilnehmen. Daneben muss das Überlassen dieser pyrotechnischen Gegenstände an Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr vorab von der BAM genehmigt worden sein. Als Kostenfaktor für die Beschaffung dieser Daten wird ein Zeitaufwand von 3 Minuten und der Durchschnitt der Lohnkostentabelle mit 28,50 Euro angesetzt. Es handelt sich um ca. 2 000 Fälle im Jahr.

- Ermittlung der Schutzabstände bei Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F4 und T2

§ 23 Absatz 8 1. SprengV	ca. 92 625 Euro
--------------------------	-----------------

Aufgrund neuerer Vorgaben der europäischen Normen (CEN) ist auf pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F4 und T2 beziehungsweise deren Anleitungen nicht (mehr) der konkrete Schutzabstand beim Abbrennvorgang anzugeben, sondern die Parameter für das Berechnungsverfahren unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (zum Beispiel Topographie, Windgeschwindigkeit). Somit hat nunmehr der Verwender (professioneller Pyrotechniker) die konkreten Schutzabstände für diese Gegenstände zu berechnen. In der Regel wird für jede Bauart einmalig der „Standardschutzabstand“ ermittelt, der dann (nur noch) an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen ist. Als Kostenfaktor wird ein Zeitaufwand von 15 Minuten (zwischen „einfach“ und „mittel“ der Zeitwerttabelle Wirtschaft) und der Durchschnitt der Lohnkostentabelle mit 28,50 Euro angesetzt. Es handelt sich um ca. 2 600 Fälle im Jahr. Die Periodizität ergibt sich aus der Annahme, dass der Verwender jeweils Feuerwerkskörper von rund 50 verschiedenen Baumustern verwendet und er bei den 10 Prozent, die den größten Schutzabstand benötigen, den konkreten Schutzabstand ermitteln muss. Die ca. 2 600 Fälle im Jahr wurden anhand einer Internetrecherche über Feuerwerkstermine von fünf Monaten im Bundesgebiet im Jahr 2015, die auf Grund des ersten Anscheins die unterschiedliche Anzahl der Feuerwerke pro Monat in diesem Zeitraum repräsentieren, hochgerechnet.

Die folgende Vorgabe wird aufgehoben:

- Eintragung der Identifikationsnummer in die Anleitungen

§ 6 Absatz 4 1. SprengV	kostenneutral
-------------------------	---------------

Für gegenüber der BAM anzuzeigende Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände entfällt künftig die Vorgabe zur Identifikationsnummer, die nach bisher geltendem Recht zum Nachweis der Anzeige und als Ordnungsmerkmal in die Anleitungen aufzunehmen ist. Jedoch wird die Kennzeichnungspflicht für den Bereich der pyrotechnischen Gegenstände um die Registrierungsnummer erweitert. Die zu erwartenden Kosten und Einsparungen heben sich gegenseitig auf.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die in § 18a Absatz 2 1. SprengV enthaltene Vorgabe an die BAM, bei fehlerhaften oder unvollständigen Gebrauchsanleitungen dem anzeigenden Hersteller oder Einführer aufzugeben, die Angaben zu ändern oder zu ergänzen, führt im Ergebnis weder zu einem erhöhten Aufwand bei der BAM noch zu einem verringerten Aufwand beim anzeigenden Hersteller oder Einführer im Vergleich zu dem bisher praktizierten Verfahren. Bislang trägt die BAM die notwendigen Änderungen in die ihr mit der Anzeige vorgelegten Unterlagen ein und teilt dies dem Anzeigenden schriftlich mit, der dann diese Änderungen in seine dort zu verwendenden Unterlagen (Druckvorlagen o. ä.) übernehmen muss. Künftig teilt die BAM dem Anzeigenden in einem Schreiben (evtl. durch Vorgabe entsprechender Textpassagen) mit, inwieweit Änderungen gegenüber den vorgelegten Unterlagen erforderlich sind, die dann ebenfalls in die dort zu verwendenden Unterlagen übernommen werden müssen. Diese geringfügige Verfahrensänderung ist als kostenneutral anzusehen.

An dieser Bewertung ändert auch die Verpflichtung der BAM, den Hersteller oder Einführer mit dem o. g. Schreiben darauf hinzuweisen, dass fehlerhafte Angaben die sichere Verwendung des Produkts gefährden und im Fall der Bereitstellung des Produkts auf dem Markt ein Einschreiten der zuständigen Behörden erfordern können, nichts, da diese Hinweispflicht durch die Nutzung eines einfachen Textbausteins erfüllt werden wird.

Die folgenden Vorgaben werden neu eingeführt:

- Unterrichtung Länder und der benannten Stellen über Mängel in Gebrauchsanleitungen durch die BAM

§ 18a Absatz 2 Satz 3 1. SprengV	kostenneutral
----------------------------------	---------------

Es handelt sich hier um eine neu eingeführte Vorschrift zur Gefahrenabwehr, die nach den bisherigen Erfahrungen der BAM im bereits seit vielen Jahren praktizierten Anzeigeverfahren sehr wahrscheinlich nicht oder in extrem seltenen Fällen (weniger als ein Fall pro Jahr) tatsächlich Anwendung finden wird. Der Kostenaufwand pro Fall wäre auch geringfügig und kann daher als kostenneutral angesetzt werden.

- Genehmigung der BAM zur Überlassung von pyrotechnischen Rettungsmitteln an Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr

§ 20 Absatz 2 Satz 2 1. SprengV	ca. 1 620 Euro
---------------------------------	----------------

Es handelt sich hier um ein zusätzliches Verfahren zur Prüfung bereits bekannter und geprüfter Gegenstände beziehungsweise eine Zusatzprüfung bei neuen Gegenständen im Rahmen der bestehenden Bauartprüfung in eher geringerem Umfang. Als Zeitaufwand für die Prüfung und Erstellung der Genehmigung wurden insgesamt 60 Minuten angesetzt, als Lohnkosten der Durchschnitt für die Verwaltung Bund mit 32,40 Euro. Es handelt sich um ca. 50 Fälle im Jahr. Die Kosten sind dem Bund zuzurechnen.

- Bescheinigung zur Notwendigkeit der Überlassung nicht gekennzeichneten explosionsgefährlicher Stoffe an freigestellte Behörden

§ 25 Absatz 3 Satz 1 1. SprengV	ca. 274 Euro
---------------------------------	--------------

Als Zeitaufwand für die Ausstellung der Bescheinigung wurden 10 Minuten angesetzt, als Lohnkosten der Durchschnitt für die übergreifende Verwaltung mit 32,90 Euro. Es handelt sich um ca. 50 Fälle im Jahr. Die Kosten sind dem Bund und den Ländern je hälftig zuzurechnen.

- Nachweis des Verbleibs nicht gekennzeichneten explosionsgefährlicher Stoffe durch freigestellte Behörden

§ 25 Absatz 3 Satz 2 1. SprengV	ca. 274 Euro
---------------------------------	--------------

Als Zeitaufwand für die Berichts- / Dokumentationspflicht wurden 10 Minuten angesetzt, als Lohnkosten der Durchschnitt für die übergreifende Verwaltung mit 32,90 Euro. Es handelt sich um ca. 50 Fälle im Jahr. Die Kosten sind dem Bund und den Ländern je hälftig zuzurechnen.

Die folgende Vorgabe wird aufgehoben:

- Vergabe der Identifikationsnummer für Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände

§ 6 Absatz 4 1. SprengV	kostenneutral
-------------------------	---------------

Die nach bisher geltendem Recht von der BAM vergebene Identifikationsnummer zum Nachweis der Anzeige sowie als Ordnungsmerkmal für die Produktkennzeichnung für die Bundesrepublik Deutschland entfällt in der durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes parallel erfolgenden Änderung des SprengG. Aufgrund der Richtlinie 2013/29/EU wird künftig durch die Stelle, die die Bauartprüfung durchführt, eine Registrierungsnummer vergeben, die denselben Zweck erfüllt. Die Einsparungen durch die Aufhebung der Vorgabe für die bisherige Identifikations-

nummer entsprechen den zu erwartenden Kosten für die neu zu vergebende Registrierungsnummer.

Bund

Für die Verwaltung des Bundes entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1 900 Euro. Der Bedarf an Sach- und Personalmitteln ist finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan auszugleichen.

Länder und Kommunen

Für die Verwaltung der Länder entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 300 Euro.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet.

6. Weitere Regelungsfolgen

Es werden keine weiteren Regelungsfolgen erwartet.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung der Verordnung kommt nicht in Betracht, da die vorgesehenen Regelungen auf Dauer angelegt und zum Schutze der Verbraucher und Dritter erforderlich sind. Im Rahmen der im europäischen Recht angelegten Überprüfung erlassener Rechtsakte werden auch die Richtlinien zu Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen regelmäßig evaluiert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (1. SprengV):

Zu Nummer 1 (§ 1):

Die bisher in Absatz 1 enthaltenen Bestimmungen finden sich unverändert in § 1b Absatz 2 SprengG. Der Regelungsinhalt des Absatzes 1a ist nun in § 5g SprengG eingeflossen. Die Änderungen in Absatz 2 sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Inhaltlich wurden in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b die Berufsbezeichnungen Heilpraktiker und Dentisten aus der Liste der privilegierten Tätigkeiten gestrichen. Die Berufsbezeichnung Dentist gab es nur bis zum Jahr 1952. Der Heilpraktiker ist angesichts seiner Ausbildung für den privilegierten Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen nicht ausreichend fachlich qualifiziert. Die weiteren Änderungen in den Absätzen 1, 2, 4 und 4a sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 3 (§ 3):

Die Regelungsinhalte des § 3 1. SprengV finden sich jetzt in den §§ 5a und 5g SprengG.

Da § 5 SprengG bisher Konformitätsbewertungen von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen sowie Zulassungen von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen erfasste, sind alle Ausnahmen des § 3 Absatz 1 1. SprengV mit Ausnahme der Nummer 7 nunmehr in § 5a Absatz 1 SprengG verortet, während § 5g Absatz 1 und 2 SprengG die sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe und Absatz 2 Nummer 5 das bisher in § 3 Absatz 1 Nummer 7 1. SprengV erfasste Sprengzubehör regelt.

Die Absätze 2 und 3 des § 3 1. SprengV finden sich jetzt in § 5a Absatz 2 bis 4 und § 5g Absatz 2 bis 4 SprengG.

Zu Nummer 4 (§ 4):

Die Regelung des bisherigen § 4 Absatz 1 1. SprengV findet sich nun in § 16 Absatz 1a SprengG. Dabei wurde Nummer 3 neu gefasst, da alle im bisherigen § 4 Absatz 1 Nummer 3 1. SprengV genannten Gegenstände pyrotechnische Gegenstände sind. Absatz 6 ist durch die Neufassung des § 22 Absatz 4 Satz 2 SprengG obsolet.

Die Änderungen im neuen Absatz 1 berichtigen eine fehlerhafte Umsetzung europäischen Rechts. Anzündmittel und Stoppinen sind den sonstigen pyrotechnischen Gegenständen zugeordnet und können somit nur nach den dafür einschlägigen Normen von der Anwendung gesetzlicher Bestimmungen freigestellt werden. Eine umfassende Freistellung, wie sie die Vorschrift enthält, ist für diese Gegenstände nicht zulässig.

Zu Nummer 5 (§ 5):

Die Bestimmungen des § 5 1. SprengV sind jetzt in § 1a SprengG verortet.

Zu Nummer 6 (Überschrift Abschnitt II):

Die Überschrift wurde redaktionell an die Struktur des Abschnitts angepasst.

Zu Nummer 7 (§ 6):

Die Änderungen in den Absätzen 1 und 2 sind redaktioneller Art.

Absatz 3 konnte gestrafft werden weil er nur noch Anforderungen an bestimmte Zünder und Wettersprengstoffe enthält.

Der Regelungsgehalt des bisherigen § 8 1. SprengV befindet sich nunmehr in § 6 Absatz 4 1. SprengV; dadurch werden Bestimmungen für sonstige explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör, die nicht Gegenstand europäischer Harmonisierung sind, in einer Vorschrift zusammengefasst.

Zu Nummer 8 (§ 6a):

Die Bestimmungen des Absatzes 2 Satz 3 und des Absatzes 3 sind durch Ablauf der darin genannten Fristen obsolet und konnten daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 9 (§ 7):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 10 (§ 8):

Die Regelung findet sich mit redaktionellen Änderungen in § 6 Absatz 4 1. SprengV und konnte daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 11 (Überschrift Abschnitt III):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 12 (§ 9 Absatz 3):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 13 (§ 10 Absatz 3):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 14 (§ 12):

Die Änderungen in den Absätzen 1 bis 3 sind redaktioneller Art. Dabei war bei der Neufassung des Absatzes 3 zu berücksichtigen, dass der Adressat einer Zulassung der Hersteller oder Einführer ist, nicht jedoch der Verwender.

Zu Nummer 15 (§§ 12a bis 12c):

Die Aufhebung erfolgt, weil die Regelungen in die §§ 5b, 5c, 5d und 5e SprengG übernommen wurden.

zu § 12a:

Absatz 1 findet sich jetzt in § 5a Absatz 1 SprengG, Absatz 2 in den Absätzen 2 und 3 des § 5a SprengG sowie Absatz 3 in § 5a Absatz 3 SprengG.

Die Regelung des Absatz 4 Satz 1 ist jetzt in § 5e Absatz 1 und 2 Nummer 1 SprengG verortet. Dabei findet sich der Regelungsinhalt von Absatz 4 Satz 2 nunmehr in § 5e Absatz 1 Satz 3 SprengG.

Die Regelung des Absatzes 5 ist jetzt in § 5d SprengG zu finden.

Zu § 12b:

Die Regelungsinhalte des § 12b finden sich nunmehr in folgenden Normen:

1. zu Absatz 1 in § 5c Absatz 1 SprengG,
2. zu Absatz 2 in § 5b Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5c Absatz 2 SprengG,
3. zu Absatz 3 in § 5c Absatz 3 SprengG und
4. zu Absatz 4 in § 5d SprengG.

Zu § 12c:

Die Regelungsinhalte finden sich nunmehr in folgenden Normen:

1. zu Absatz 1 in § 5e Absatz 1 SprengG,
2. zu Absatz 2 in § 5e Absatz 2 und 3 SprengG,
3. zu Absatz 3 in § 5e Absatz 2 Nummer 3 SprengG,
4. zu Absatz 4 in § 5e Absatz 5 SprengG und
5. zu Absatz 5 in § 5e Absatz 4 SprengG.

Zu Nummer 16 (§ 13):

Die von der BAM zu führenden Listen wurden hinsichtlich ihres Inhalts aktualisiert. Dabei werden in Absatz 1 die zu führenden Listen bestimmt, deren Inhalt aus europarechtlichen oder nationalen Erfordernissen zentral verfügbar sein muss, während in Absatz 2 die erforderlichen Inhalte der Listen festgelegt sind. Die in Absatz 3 vorgeschriebene Liste harmonisierter Normen erleichtert es insbesondere den Wirtschaftsakteuren, technische Informationen zur Konformität der Explosivstoffe und pyrotechnischen Gegenstände zu gewinnen.

Die nach Absatz 4 zu führende Liste der Bauartprüfungen und Einzelprüfungen durch andere benannte Stellen dient vorrangig der Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden. Neu ist in Absatz 1 Nummer 5 die Liste der Registrierungsnummern nach Artikel 1 der Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU sowie das in Absatz 1 Satz 3 verortete und als Soll-Vorschrift formulierte Erfordernis, das Aktenzeichen der Anzeige nach § 18a Absatz 1 1. SprengV zu vermerken. Dies dient der eindeutigen Identifizierbarkeit der Explosivstoffe und pyrotechnischen Gegenstände, die in der Bundesrepublik Deutschland am Markt bereitgestellt sind. Mit der Verpflichtung zur Führung

einer Liste der Registrierungsnummern erfolgt die Umsetzung des Artikels 2 der Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU.

Zwar wurden schon bisher alle Listen von der BAM zusätzlich zur öffentlichen Auslegung während der Dienststunden auch im Internet bereitgestellt. Diese Bereitstellung im Internet wird durch Artikel 2 der Richtlinie 2014/58 aber nunmehr verpflichtend.

Zu Nummer 17 (§§ 14 bis 18c):

Die Bestimmungen zur Kennzeichnung und Verpackung wurden neu nach Produktgruppen geordnet und dabei terminologisch an den Wortlaut der Richtlinien 2013/29/EU und 2014/28/EU sowie der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften über die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) angepasst.

Zu § 14:

Die Regelungsinhalte waren bisher in § 16 1. SprengV zu finden.

Zu § 15:

Der Regelungsinhalt des Absatzes 1 war bisher in § 14 Absatz 2 Satz 1 1. SprengV geregelt. Absatz 2 fasst den bisherigen § 14 Absatz 3 1. SprengV zusammen. Absatz 3 enthält die bisher in § 14 Absatz 5 1. SprengV enthaltene Regelung. Die Neuordnung dient ebenso wie die Umstrukturierung der §§ 14 und 16 bis 18 der Transparenz.

Zu § 16:

Die Regelungsinhalte waren bisher in § 14 Absatz 1 und 4 1. SprengV zu finden.

Zu § 17:

Die Vorschrift fasst unter Beachtung der Anforderungen der Richtlinie 2008/43/EG die bisher in § 14 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 sowie § 15 1. SprengV enthaltenen Bestimmungen zur Kennzeichnung von Explosivstoffen zusammen. Dabei enthält Absatz 1 die grundlegenden Anforderungen an die Kennzeichnung von Explosivstoffen, Absatz 2 die bisher in § 15 Absatz 1 Satz 1 und 2 1. SprengV enthaltene Regelung, Absatz 3 die bisher in § 15 Absatz 2 enthaltene Regelung und die Absätze 4 und 5 enthalten den Regelungsinhalt des bisherigen § 15 Absatz 1 Satz 3 1. SprengV. Die in den Absätzen 6 und 7 geforderten Kennzeichnungen betreffen Angaben, die für die sichere Verwendung und die Kontrolle der Vollständigkeit der Explosivstoffe erforderlich sind. Die entsprechenden Kennzeichnungsanforderungen

waren bis zu einer Rechtsänderung im Jahre 2009 in der Anlage 3 zur 1. SprengV geregelt und sind derzeit Inhalt der Technischen Regel Kennzeichnung (SprengTR 100 - Kennzeichnung) vom 9. April 2014 (BAnz AT vom 30.04.2014 B2). Die Wiederaufnahme in die Verordnung erfolgt, um die Beachtung der entsprechenden Anforderungen zu gewährleisten. Absatz 8 regelt Fälle, in denen die CE-Kennzeichnung auf dem Explosivstoff nicht möglich ist, weil er entweder lose angeliefert oder erst am Verwendungsort hergestellt wird. Er regelt darüber hinaus auch den Eigengebrauch selbst hergestellter Explosivstoffe.

zu § 18:

Die Vorschrift fasst die für die sichere Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen nach der Richtlinie 2013/29/EU maßgeblichen Kennzeichnungsbestimmungen zusammen, bei deren Fehlen die Wirtschaftsbeteiligten die Gegenstände nicht auf dem Markt bereitstellen und nicht an andere überlassen dürfen. Vergleichbare Bestimmungen waren bisher in § 14 Absatz 1 1. SprengV enthalten. Sie waren um die durch die Richtlinien 2013/29/EU und 2014/58/EU neu eingeführten Bestimmungen zur Registrierungsnummer zu ergänzen.

Zu § 18a:

Absatz 1 regelt, dass Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände bei der BAM, die insoweit eine von den Aufgaben der benannten Stelle organisatorisch getrennte Zentralstellenfunktion wahrnimmt, anzuzeigen sind und der Anzeige die für die sichere Verwendung durch den Verbraucher im harmonisierten europäischen Recht vorgeschriebenen Begleitunterlagen beizufügen sind. Damit werden für die Marktüberwachungsbehörden erforderliche Informationen an zentraler Stelle vorgehalten und die Grundlage für eine wirksame Marktüberwachung geschaffen. Nach Absatz 2 Satz 1 und 2 erhält der Anzeigende im Verfahren Hinweise auf Mängel der Gebrauchsanleitung, deren Beseitigung ein Einschreiten der Marktüberwachungsbehörden vermeidet. Parallel dazu unterrichtet die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung die für die Konformitätsbewertung des Explosivstoffes oder pyrotechnischen Gegenstandes verantwortliche benannte Stelle, damit diese die Abstellung des Mangels im Rahmen der Überwachung der Qualitätssicherung der nachgefertigten Produkte überwachen kann. Das Verfahren, das bisher in anderer Form, nämlich in Form der unmittelbaren Beseitigung der festgestellten Mängel durch die Bundesanstalt in § 6 Absatz 4 1. SprengV geregelt war, hat sich als notwendig erwiesen, um in Anbetracht von tausenden unterschiedlichen Baumustern gerade im Bereich der Pyrotechnik und Milliarden von Einzelgegenständen, die nur an wenigen Tagen zum Jahreswechsel an nicht qualifizierte Verbraucher abgegeben werden, ein Höchstmaß an Verbraucherschutz zu erzielen, um drohende Unfälle mit Personen- oder Sach-

schäden, die aus fehlerhaften oder unvollständigen Gebrauchsanweisungen resultieren können, zu vermeiden.

Zu § 18b:

Die Regelung fasst die für sonstige explosionsgefährliche Stoffe maßgeblichen Kennzeichnungsbestimmungen zusammen, deren Beachtung ein Überlassen an andere gestattet.

Zu § 18c:

Die Regelung legt Kennzeichnungsbestimmungen für Sprengzubehör fest, deren Fehlen ein Verwendungsverbot zur Folge hat.

Zu Nummer 18 (§ 19):

Die Änderung in Absatz 2 ist redaktioneller Art. Absatz 3 bestimmt, dass eine Ausnahme von verbindlichen Kennzeichnungsvorschriften des harmonisierten Unionsrechts nicht zulässig ist. Diese Aussage ist lediglich deklaratorisch. Absatz 3 war deshalb aufzuheben.

Zu Nummer 19 (§ 20):

Der bisherige Absatz 1 ist nicht mehr erforderlich. Die dort beschriebenen Verbote für den Zustand oder für Bestandteile pyrotechnischer Sätze ergeben sich jetzt aus den von der EU-Kommission mandatierten und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten harmonisierten Normen, deren Anwendung die Konformität pyrotechnischer Gegenstände nach der Richtlinie 2013/29/EU gewährleistet. Dies sind:

- DIN EN 15947 (Pyrotechnische Gegenstände - Feuerwerkskörper, Kategorien 1, 2 und 3),
- DIN EN 16261 (Pyrotechnische Gegenstände - Feuerwerkskörper, Kategorie 4),
- DIN EN 16256 (Pyrotechnische Gegenstände - Pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater),
- DIN EN 16263 (Pyrotechnische Gegenstände - Sonstige pyrotechnische Gegenstände),
- DIN EN 16265 (Pyrotechnische Gegenstände - Sonstige pyrotechnische Gegenstände, Anzündmittel) und
DIN EN 16264 (Pyrotechnische Gegenstände - Sonstige pyrotechnische Gegenstände, Kartuschen für kartuschenbetriebene handgehaltene Werkzeuge).

Der neue Absatz 2 ermöglicht es Minderjährigen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, nach einer Einweisung pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P1 als Bestandteil von Schutzausrüstungen oder Rettungsmitteln bestimmungsgemäß zu verwenden (zum Beispiel Lawinenairbags). Solchen Minderjährigen, die ansonsten von der Verwendung derartiger pyrotechnischer Rettungsmittel ausgeschlossen wären, soll

es ermöglicht werden, diese Schutzausrüstungen und Rettungsmittel zur Eigensicherung zu nutzen.

Der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 3 ist im Hinblick auf die Regelungen zu den Hersteller- und Einführerpflichten im SprengG nicht mehr erforderlich. An seine Stelle tritt mit der Neufassung eine für Berufspyrotechniker erforderliche Ausnahme von dem Grundsatz, dass pyrotechnische Gegenstände nur entsprechend ihrem vom Hersteller bestimmten und im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens geprüften und dem Verwender über die Gebrauchsanleitung mitgeteilten Verwendungszweck abgebrannt werden dürfen. Diese Ausnahme ist erforderlich, weil Berufspyrotechniker im Rahmen professioneller Großfeuerwerke auch sonstige pyrotechnische Gegenstände und pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater verwenden und durch ihre fachliche Qualifikation sichergestellt ist, dass aus der dem Grunde nach bestimmungswidrigen Verwendung keine Gefährdung von Personen oder Sachgütern zu befürchten ist.

Absatz 4 bleibt inhaltlich unverändert.

Zu Nummer 20 (§ 22):

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 ist sprachlicher Art.

Die Neufassung des Absatzes 2 dient der Klarstellung und dem Schutz der Verwender und Dritter. Nur derjenige, der eine Erlaubnis oder einen Befähigungsschein zum Umgang mit den genannten pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F3, F4, T2 oder P2 oder mit pyrotechnischen Sätzen der Klasse S2 hat, soll in den Besitz dieser Gegenstände gelangen dürfen, nicht jedoch andere Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber für den Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen ohne entsprechende produktspezifische Qualifikation.

Zu Nummer 21 (§ 23):

Die Änderung in Absatz 1 berücksichtigt die Erfahrungen aus der Anwendung der Vorschrift durch die zuständigen Behörden. Allein die Tatsache, dass ein Haus einem bestimmten Typus (zum Beispiel Reet- und Fachwerkhäuser) zuzuordnen ist, erhöht nicht die Brandgefahr. Maßgeblich ist vielmehr die Gesamtbewertung des Objekts. Die Änderung greift insoweit die in Absatz 4 Nummer 3 gewählte Terminologie auf. Die Änderung in Absatz 2 verhindert die Umgehung des Genehmigungsverfahrens nach § 24 1. SprengV durch den Erwerb einer nichtgewerblichen Erlaubnis zum Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F2. Die Möglichkeiten der zuständigen Behörden zur intensiven Prüfung der geplanten Veranstaltung unter ordnungs- und umweltrechtlichen Gesichtspunkten werden dadurch verbessert.

Der neue Absatz 8 trägt der Tatsache Rechnung, dass harmonisierte Normen für pyrotechnische Gegenstände der Kategorien T2 und F4 keine statischen Schutz- und

Sicherheitsabstände für die Verwendung festlegen. Sie enthalten nur Angaben zur Berechnung entsprechender Abstände. Insoweit ist es erforderlich, die verantwortlichen Personen zur Anwendung und Beachtung der entsprechenden Verfahren zu verpflichten.

Zu Nummer 22 (§ 24):

Die Änderungen in den Absätzen 1 und 2 sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 23 (§ 25):

Die Änderungen in den Absätzen 1 und 2 sind redaktioneller Art.

Absatz 3 schafft die Möglichkeit, den vom SprengG freigestellten Stellen nicht gekennzeichnete Stoffe oder Gegenstände zu überlassen, sofern hierfür eine dienstliche Notwendigkeit nachgewiesen wird.

Zu Nummer 24 (§ 25a):

Die Regelung des bisherigen § 25a 1. SprengV wird als § 15a in das SprengG eingefügt und dabei redaktionell angepasst.

Zu Nummer 25 (§ 40 Absatz 1 Satz 3):

Die Regelung stellt klar, dass in einem Drittstaat ausgestellte Qualifikationsnachweise dann als Fachkundenachweis anerkannt werden, wenn sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz anerkannt worden sind und dieser Staat dem Inhaber eine dreijährige einschlägige Berufserfahrung in seinem Hoheitsgebiet attestiert hat.

Zu Nummer 26 (§ 46):

Die Änderungen der Nummern 1 bis 3 sind redaktioneller Art. Sie sind durch die Übernahme von Bestimmungen zur Zulassung und Konformitätsbewertung sowie zur Überlassung nicht zugelassener oder nicht konformitätsbewerteter explosionsgefährlicher Stoffe an Bedienstete der vom SprengG freigestellten staatlichen Stellen aus der 1. SprengV in das SprengG begründet. Nummer 4 schafft einen Sanktionstatbestand bei Verstößen gegen § 20 Absatz 4.

Zu Nummer 27 (§ 47):

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 28 (§ 49):

Die Neufassung beseitigt in den Absätzen 1 und 2 ein im Hinblick auf europäisches Recht und aus Sicherheitsaspekten nicht erforderliches Verwendungsverbot hinsichtlich vom Endverbraucher noch besessener, nicht nach den Anforderungen der Richtlinie 2008/43/EG gekennzeichnete, gleichwohl aber sicherer Explosivstoffe. Sie ermöglicht zugleich die Abgabe der entsprechenden Stoffe an bestimmte vom SprengG freigestellte staatliche Stellen. Damit haben Endverbraucher, die nach dem 4. April 2015 nicht entsprechend gekennzeichnete Altbestände besitzen, die Möglichkeit, diese zu verwenden.

Durch Absatz 3 besteht für Hersteller und Einführer die Möglichkeit, mit der Identifikationsnummer gekennzeichnete Gebrauchsanweisungen auf freiwilliger Basis weiter zu verwenden. Kosten für eine Neugestaltung der Gebrauchsanweisung können so vermieden werden.

Zu Nummer 29 (Anlage 1):

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 30 (Anlage 2):

Die Anlage konnte wesentlich gestrafft werden, da wesentliche Anforderungen an Explosivstoffe nunmehr in den nachfolgenden harmonisierten Normen, die Grundlage der Konformitätsbewertung sind, festgelegt sind:

- DIN EN 13630 - Explosivstoffe für zivile Zwecke - Sprengschnüre und Sicherheitsanzündschnüre,
- DIN EN 13631 - Explosivstoffe für zivile Zwecke - Sprengstoffe,
- DIN EN 13763 - Explosivstoffe für zivile Zwecke - Zünder und Verzögerungselemente,
- DIN EN 13938 - Explosivstoffe für zivile Zwecke - Treibladungspulver und Raketentreibstoffe.

Die dem geltenden Recht folgende nationale Einteilung der pyrotechnischen Sätze in zwei Unterkategorien ist erforderlich, um Umgangsbestimmungen, die sich nach dem Gefahrenpotenzial des Produkts richten, differenziert festlegen zu können.

Für Wettersprengstoffe gibt es keine harmonisierten, sondern nur nationale Normen der Reihe DIN 20164 Sprengmittel - Wettersprengstoffe.

Zu Nummer 31 (Anlage 3):

Die Anlage 3 kann entfallen, da die Anforderungen an pyrotechnische Gegenstände Gegenstand harmonisierter Normen sind, die bei der Konformitätsbewertung zur Anwendung kommen. Dies sind:

- DIN EN 15947 (Pyrotechnische Gegenstände - Feuerwerkskörper, Kategorien 1, 2 und 3),

- DIN EN 16261 (Pyrotechnische Gegenstände - Feuerwerkskörper, Kategorie 4),
- DIN EN 16256 (Pyrotechnische Gegenstände - Pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater),
- DIN EN 16263 (Pyrotechnische Gegenstände - Sonstige pyrotechnische Gegenstände),
- DIN EN 16265 (Pyrotechnische Gegenstände - Sonstige pyrotechnische Gegenstände, Anzündmittel) und
- DIN EN 16264 (Pyrotechnische Gegenstände - Sonstige pyrotechnische Gegenstände, Kartuschen für kartuschenbetriebene handgehaltene Werkzeuge).

zu Nummer 32 (Anlage 4):

Von der Anlage 4 waren nur die Zeichen für Sprengzubehör beizubehalten, da sie Teil des Zulassungszeichens sind. Die anderen Abschnitte der Anlage waren aufzuheben, da die Kennzeichnung der Explosivstoffe und pyrotechnischen Gegenstände durch Europäisches Recht festgelegt ist und mit dem Entfallen der auf eine Anzeige zur Verwendung in der Bundesrepublik Deutschland erfolgten Vergabe einer Identifikationsnummer eine Notwendigkeit für zusätzliche nationale Zeichen nicht mehr besteht.

Zu Nummer 33 (Anlage 6):

In Folge der Übernahme des Regelungsgehaltes des § 25a 1. SprengV in § 15a SprengG war auch die bisherige Anlage 6 der 1. SprengV als neue Anlage I ins SprengG aufzunehmen.

Die neue Anlage 6 enthält die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Schutzabstände für das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F4 und T2. Für beide Kategorien legen die durch die Europäische Kommission zur Richtlinie 2013/29/EU mandatierten harmonisierten Normen keine statischen Schutzabstände fest. Es ist daher im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2013/29/EU in deutsches Recht erforderlich, die notwendigen Bestimmungen zur Berechnung der Schutzabstände zu schaffen. Die Rechtsgrundlage hierfür ist § 6 Absatz 1 Nummer 4 SprengG. Um die zum Schutze von Personen und Sachgütern erforderlichen Schutzabstände zu schaffen, müssen ortsabhängige Faktoren (wie zum Beispiel die Lage und die Beschaffenheit des Verwendungsortes oder die Verwendung im Innen- oder Außenbereich) ebenso berücksichtigt werden wie variable Faktoren (wie zum Beispiel der Neigungswinkel beim Abschuss und die Windgeschwindigkeit, wobei auch festgelegt wird, wann und in welcher Höhe die Windgeschwindigkeit zu messen ist). Ausgehend von diesen Faktoren, der Art der vorgesehenen Feuerwerkskörper oder sonstigen pyrotechnischen Gegenstände und den vorgesehenen Abschussstellen ist der Abbrennplatz festzulegen und abzusperren ist. Derartige Berechnungen sind bei Feuerwerk der Kategorie F2 oder F3 nicht erforderlich, da für diese statische Vorgaben zu Schutzabständen und Abschusswinkeln existieren.

Zu Artikel 2 (§ 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a LuftVO):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, die sich aus der durch die Richtlinie 2013/29/EU geänderten Kategoriebezeichnung für Feuerwerk ergeben.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Die Neufassung des § 49 1. SprengV beseitigt ein aus Gründen des europäischen Rechts und der öffentlichen Sicherheit nicht gerechtfertigtes Verwendungsverbot für noch beim Endverbraucher befindliche Pulveraltbestände. Diese können damit verbraucht werden, was in erster Linie Wiederlader, Vorderlader- und Böllerschützen hilft, die außerhalb genehmigter Lager nur geringe Mengen Pulver aufbewahren dürfen und durch das noch bestehende Verwendungsverbot seit dem 5. April 2015 ihr Hobby nicht oder nur noch unter Schwierigkeiten ausüben können. Deshalb tritt Artikel 1 Nummer 28 nach Artikel 3 Absatz 2 bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Im Übrigen benötigen Wirtschaftsakteure und Verwaltung den in Artikel 3 Absatz 1 bestimmten zeitlichen Vorlauf, um sich auf die geänderten Rechtsvorschriften einstellen zu können.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRK:
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union auf dem Gebiet des Sprengstoffrechts (NKR-Nr. 3598) sowie
Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union auf dem Gebiet des Sprengstoffrechts (NKR-Nr. 3876)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft	
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	Keine Auswirkungen
jährlicher Erfüllungsaufwand:	100.000 EUR
Verwaltung	
Bund	
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	Keine Auswirkungen
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	1.900 EUR
Länder und Kommunen	
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	Keine Auswirkungen
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	300 EUR
1:1-Umsetzung von EU-Recht	Das Regelungsvorhaben dient der Umsetzung dreier EU-Richtlinien. Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte vor, dass seitens der Bundesregierung von einer 1:1-Umsetzung abgewichen wurde.
One in, one out - Regel	Die Belastungen der Wirtschaft entstammen 1:1 der EU-rechtlichen Vorgaben. Im Sinne One in, one out - Regel der Bundesregierung stellen sie kein „IN“ dar.

Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand detailliert quantifiziert und vorbildlich dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat macht deshalb im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

II. Im Einzelnen

Das ursprüngliche Regelungsvorhaben wurde im späteren Beratungsverlauf in zwei Vorhaben – ein Gesetz und eine Verordnung – aufgeteilt. Aufgrund des unmittelbaren Sachzusammenhangs, werden beide Regelungsvorhaben in dieser Stellungnahme behandelt.

Zur Umsetzung der Richtlinien

- 2013/29/EU (Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt),
- 2014/28/EU (Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke) und
- 2014/58/EU (Errichtung eines Systems zur Rückverfolgbarkeit von pyrotechnischen Gegenständen)

ist die Änderung der Vorschriften des Sprengstoffgesetzes zur Konformitätsbewertung, zur Marktüberwachung und zur Kennzeichnung im vorgesehenen Umfang notwendig.

Zum Schutz der Verbraucher werden die den Wirtschaftsakteuren (Hersteller, deren Bevollmächtigte, Importeure, Händler) im Rahmen der Produktverantwortung schon bisher obliegenden Pflichten den einzelnen Wirtschaftsakteuren dediziert zugeordnet. Jeder Wirtschaftsakteur kann damit jetzt detailliert an einer Stelle erkennen, welche Pflichten er im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen am Gemeinschaftsmarkt zu erfüllen hat.

Aus rechtssystematischen Gründen (vgl. Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts) wird mit dem Gesetz zudem eine Vielzahl von bisher in der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) getroffenen Regelungen zu Freistellungen von gesetzlichen Anforderungen oder zusätzlichen Bestimmungen zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen in das Sprengstoffgesetz verlagert. Damit wird der erste Schritt einer Neuordnung des im Laufe der Zeit immer stärker europarechtlich beeinflussten Sprengstoffrechts vollzogen.

Die Verordnung normiert die technischen Änderungen, die sich aus Umsetzung der EU-Richtlinien ergeben. Zudem wird mit Änderung der Beschussverordnung ein aus Gründen der Sicherheit nicht zu rechtfertigendes Zulassungs- und damit Herstellungsverbot für bestimmte Munition deutscher Hersteller aufgehoben, das diese gegenüber ausländischen Herstellern benachteiligt. Die betroffene Munition darf bisher in der Bundesrepublik Deutschland zwar vertrieben, nicht aber von deutschen Herstellern zur Zulassung gebracht werden.

Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch beide Vorhaben kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 100.000 EUR.

Die folgenden Vorgaben werden neu eingeführt bzw. vereinfacht:

- Ermittlung der Schutzabstände bei Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F4 und T2, ca. 92.625 Euro/Jahr (2.600 Fälle)
- Prüfung der Voraussetzungen zur Überlassung von pyrotechnischen Rettungsmitteln an Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, ca. 3.563 Euro/Jahr (2.000 Fälle)
- Führen eines Verzeichnisses über die Registrierungsnummern der pyrotechnischen Gegenstände durch den Hersteller oder Einführer, ca. 2.938 Euro/Jahr (2.000 Fälle)
- Antrag bei der Bundesanstalt für Materialforschung (BAM) auf Zulassung der Überlassung von pyrotechnischen Rettungsmitteln an Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, ca. 1.731 Euro/Jahr (50 Fälle)
- Beantragung einer Genehmigung zum Verbringen von Explosivstoffen, schriftlich oder elektronisch, ca. -778 EUR/Jahr (500 Fälle)

Bei weiteren Vorgaben, die neu eingeführt oder aufgehoben werden, wurde plausibel dargestellt, dass diese keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand haben.

Verwaltung

Der Verwaltung entstehen marginale jährliche Aufwände von ca. 2.200 EUR, wobei 1.900 EUR auf den Bund und 300 EUR auf die Länder entfallen. Die Länder haben sich vereinzelt zum Erfüllungsaufwand geäußert und die marginalen Auswirkungen bestätigt.

Die folgenden Vorgaben werden neu eingeführt:

- Genehmigung der BAM zur Überlassung von pyrotechnischen Rettungsmitteln an Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, ca. 1.620 Euro/Jahr (50 Fälle)
- Bescheinigung zur Notwendigkeit der Überlassung nicht gekennzeichnete explosionsgefährlicher Stoffe an freigestellte Behörden, ca. 274 Euro/Jahr (50 Fälle)
- Nachweis des Verbleibs nicht gekennzeichnete explosionsgefährlicher Stoffe durch freigestellte Behörden, ca. 274 Euro/Jahr (50 Fälle)

Bei weiteren Vorgaben, die neu eingeführt oder aufgehoben werden, wurde plausibel dargestellt, dass diese keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand haben.

Gesamtbewertung

Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand detailliert quantifiziert und vorbildlich dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat macht deshalb im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Kuhlmann
Berichterstatteerin